

The image shows the front cover of an antique book. The cover is decorated with a traditional marbled paper pattern, specifically a 'shell' or 'scalloped' design. This pattern consists of numerous overlapping, fan-shaped or scalloped motifs arranged in horizontal rows. The primary colors used in the marbling are a warm, earthy red and a pale, off-white or light grey. In the lower-left quadrant, there is a prominent red octagonal label with a black border. Inside this label, the letters 'Wf' are written in a bold, black, sans-serif font, with the number '1225' written below it in the same style. The book's spine is visible on the left side, showing some wear and the binding structure. The overall appearance is that of a well-used, historical volume.

Wf  
1225

107a.



Von  
Hoch-Fürstlicher  
Landes-Herrschaft

Gnädigst confirmirte

**LEGE S**

zu der,  
auf gnädigste Erlaubniß und Genehmigung,  
in bessere Verfaß- und Einrichtung gebrachten

Fürstlichen Diener-  
Sittben- und Bayßen-  
CASSE

zu Altenburg.

Anno 1748.

---

Altenburg, gedruckt bey Paul Emanuel Richtern, F. C. Hof-Buchdr.





Von Gottes Gnaden Wir  
Friederich, Herzog  
zu Sachsen, Jülich, Cleve und  
Berg, auch Engern und Westpha-  
len, Land-Grav in Thüringen,  
Marg-Grav zu Meissen, Gefürste-  
ter Grav zu Henneberg, Grav zu  
der Marck und Ravensberg, Herr  
zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

A 2

Thun

Thun kund und bekennen hiermit, daß Uns  
 die bey Unsern Regierungs- Consistorial-  
 Cammer- und Steuer-Collegiis, wie auch  
 dem Amte und Teutschen Ordens-Hause zu  
 Altenburg stehende Bediente, bürgerlichen  
 Standes, unterthänigst zu vernehmen gege-  
 ben, was maßen die Wittben- und Waisen-  
 Casse, welche auf Unseris in Gott ruhenden  
 Herrn Vaters Gnaden Erlaubniß Anno  
 1721. errichtet, auch annehst von Deroselben  
 ein behuffiger jährlicher Beytrag von  
 Zwey hundert Rthalern, halb aus der  
 Renth-Cammer, und halb von der Steuer-  
 Ober-Einnahme, ohne Wiederruff auf ewige  
 Zeiten und künfftige Successores verwilliget,  
 mithin die damahls abgefaßten erstern, auch  
 nachhero darzu gebrachten Additional-Le-  
 ges,

ges, mittelst Confirmation vom 13. Octobr. 1721. und 19. Febr. 1731. bestätigt, auch in der Maaße zum Druck gebracht worden, nicht füglich bestehen könne, woferne nicht, nach verschiedenen ex post veroffenbahrten, Anfangs nicht ein- und voraus abzusehen gewesen Umständen in ein und andern, und sonderlich der Urth und Weise, wie die Abgabe derer Beneficien-Gelder an die Wittben, nach Proportion des von ihren verstorbenen Ehe-Männern, zur Casse entrichteten Einlags-Quantis, führohin zu bewürcken sey, eine von dem hießherigen Modo, in denen dahin einschlagenden Passibus abgehende Einrichtung gemachet würde, mit dem ebenmäßigen Ersuchen, Wir möchten sothane unumgängliche Abänderung, nicht nur gnädigst zu

N 3

ge=

genehmigen, sondern auch solche so wohl, als das ganze Institutum an sich, mit gnädigsten Vorschub, durch Fest-Stellung der Continuation obangeregten jährlichen Kammer- und Steuer-Betrags, zu unterstützen, einfolglich zu Beobacht- und Festhaltung derer Uns zugleich überreichten Legum, wie sie aus denen vorigen, und deme, was des Wercks gegenwärtige Situation in andere Wege zu leiten, erfordert, die Gestalt gewonnen, und des mit angefügten Classifications-Plans, wie beyde vorherstehende von Wort zu Wort lauten, Unsere Landesherrliche Confirmation zu ertheilen geruhen. Wann Wir dann zu Aufrecht-Erhaltung dieser piæ causæ, angeregtem unterthänigsten Suchen in Gnaden Statt gegeben; Als  
 appro-



approbiren Wir nicht nur diese geänderte  
 Verfaß- und Einrichtung sothanen Wittben-  
 und Waisen-Fisci, sondern bewilligen auch  
 den gebethenen Beytrag der Zwen Hun-  
 dert Rthaler aus obberührter Altenburgi-  
 schen Renth = Cammer und Ober = Steuer-  
 Einnahme, vor Uns und Unsere Fürstlichen  
 Successores, Krafft dieses Briefes dergestalt  
 und also, daß mit demselben zu denen bestimm-  
 ten gewöhnlichen Fristen, aus beyden Einnah-  
 men von Jahren zu Jahren continuiret wer-  
 de. Und da der Zweck bey diesem Werke  
 dahin gerichtet ist, daß dadurch die Abgabe  
 derer Provisionen an die Wittben und Kinder  
 derer verstorbenen Fürstlichen Dienere, und  
 das dißfalls Unserer Renth = Cammer und  
 Ober =

Ober-Steuer-Einnahme beschwehlich fallende Onus gänzlich cessire, solche Absicht aber mit Zuverlässigkeit nicht anders zu erlangen, als wenn alle und jede Fürstliche Diener, bey dem Antritt ihrer Functionen so wohl, als auch die alten, die sich bishero noch nicht zum Beytrag bequemet, oder die Societæt wieder verlassen, sich so fort in den Fiscum zu begeben, sich zu verbinden, ingleichen alle gegenwärtige und künftige Wittben, vor sich und in Vormundschaft ihrer Kinder nebst ihren Curatoribus, oder, wenn die Kinder besondere Vormündere haben, diese durch dieselben schriftliche Erklärung thun, Uns mit Suchung Pensionen oder andern Begnadigungen nicht zu behelligen, auch was die Wittben und Waisen betrifft, denen gegenwärtigen

wärtigen aber weiter nichts zu verabreichen,  
 denen künftigen aber, die Perception nicht  
 zugestanden werde, biß sie sothane Declara-  
 tion ad acta übergeben; So wird diese Be-  
 dingniß in Kraft eines beständigen Gesetzes  
 nicht nur hierdurch zu strecklicher Beobach-  
 tung angefüget, und feste gestellet, sondern  
 es ist auch des erstern, die Begebung der Fürst-  
 lichen Dienere in den Fiscum anlangenden  
 Puncts halber, an Unsere Fürstlichen Colle-  
 gia zu Altenburg zu Anweisung derer bey ei-  
 nem jedweden derselben stehenden Fürstlichen  
 Dienere, zur Nachleb- und Verbindlich-  
 machung, Verordnung ergangen, und con-  
 firmiren, bestätigen und ratihabiren Wir  
 also diese erneuerte Leges, sammt dem Classi-  
 fications-Plan hierdurch, und wollen, daß

Worms

B

denen-

denenselben in allen ihren Punkten, Clauseln,  
Inhalt und Meynungen, nachgegangen,  
und darwieder nicht gethan noch gehandelt  
werde, treulich und ohne Gefährde. Zu Uhr-  
kund mit Unserm Fürstlichen Insiegel besiegelt,  
und gegeben zu Altenburg den 26. Jan. 1748.

Friederich, H. z. Sachsen.



Demnach



**S**ennach dem Durchlauchtigsten Für-  
 sten und Herrn, Herrn Friederich  
 dem III. Herzogen zu Sachsen, Zü-  
 lich, Cleve und Berg, auch Engern und West-  
 phalen, Land-Grafen in Thüringen, Marg-  
 Grafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu  
 Henneberg, Grafen zu der Marck und Na-  
 vensberg, Herrn zu Ravenstein und Tonna zc.  
 die bey Dero hiesigen Altenburgischen Hochlöblichen  
 Regierungs- Consistorial- Cammer und Steuer-

Collegiis, wie auch Fürstlichen Ante und Teutschen Ordens-Hause, stehende Bediente, bürgerlichen Standes, unterthänigst zu erkennen zu geben, sich bewogen gefunden, was maßen die Wittben- und Waisen-Casse, welche auf Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herrn Herzog Friedrichs des II. Hoch-Fürstl. Durchl. Höchstseeligen Gedächtnisses, gnädigste Erlaubniß Anno 1721. errichtet, und annehst von Höchst-Derofelben ein behuffiger Jährlicher Beytrag von Zwey Hundert Reichs-Thalern, halb aus der Renth-Cammer, und halb von der Steuer-Ober-Einnahme, ohne Wieder-Ruff auf ewige Zeiten, und künftige Hoch-Fürstliche Successores verwilliget, mithin die damahls abgefaßten erstern, auch nachhero darzu gebrachten Additional-Leges, mittelst gnädigster Confirmation vom 13. Octobr. 1721. und 19. Februar. 1731. bestätiget; auch in der Maasse zum Druck gebracht worden, nicht füglich bestehen könne, wosferne nicht nach verschiedenen sich ex post veroffen-

bahrten, Anfangs nicht ein- und voraus abzusehen  
 gewesenem Umständen, in ein und andern, und son-  
 derlich ratione der Urth und Weise, wie die Abga-  
 be derer Beneficien-Gelder an die Wittben, nach  
 Proportion des von ihren verstorbenen Ehe-Män-  
 nern, zur Casse entrichteten Einlags-Quantum füh-  
 rohin zu bewürcken sey, eine von dem bisherigen  
 Modo, in denen dahin einschlagenden Passibus  
 abgehende Einrichtung gemachet werde, mit dem  
 ebenmäßigen gehorsamsten Ersuchen, sothane unum-  
 gängliche Abänderung, nicht nur gnädigst zu geneh-  
 migen, sondern auch solche so wohl, als das ganze  
 Institutum an sich, nach dem höchstlöblichen Exem-  
 pel Höchstgedachter Dero Herrn Vaters Hoch-  
 Fürstl. Durchl. Christmüdesten Gedächtnisses, mit  
 Landesherlichem Vorschub zu unterstützen, einfolg-  
 lich Dero gnädigste Landesherliche Confir-  
 mation zu Beobachtung und Festhaltung derer über-  
 reichten Legum, wie sie aus denen vorigen und  
 deme, was des Wercks gegenwärtige Situation

in andere Wege zu leiten, als eine Nothwendigkeit augenfällig dargeleget, die Gestalt gewonnen, hinzu zu thun, gnädigst zu geruhen, und dann Höchstermehdete **Se. Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit** diesem unterthänigsten Suchen Statt zu geben, und zugleich die Continuation vorher angezogenen Beytrags von **Zwey Hundert Rthalern** feste zu stellen, sich um so mehr in Gnaden gefallen lassen, weil die an sich löbliche, auf Versorgung Wittben und Waisen gerichtete Absicht, insonderheit dieses zum Zweck hat, daß dadurch die Abgabe derer Provisionen an die Wittben und Kinder derer verstorbenen Fürstlichen Dienere, und das disfalls der Fürstlichen Renth-Cammer und Ober-Steuer-Einnahme beschwerlich fallende Onus, gänzlich cessiren soll; Als verehren Eingangs ermehdete Fürstl. Dienere solthane **Hoch-Fürstliche Gnade** und Gesinnung, mit unterthänigster Dancknehmigkeit und unterstehen sich, bey Abstattung des devotesten Wunsches, daß **GOTT** davor die Vergeltung, durch die Aus-schüttung



schüttung der Fülle alles Segens, über Sr. Hoch-  
 Fürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Hoch-  
 Fürstliches Haus thun wolle, den gehorsamsten  
 Antrag dahin zu thun, Höchst-Dieselben wollen,  
 da der Zweck und Zuverlässigkeit nicht anderst zu er-  
 langen stehet, als wenn alle und jede Fürstliche Die-  
 nere, bey dem Antritt ihrer Functionen so wohl,  
 als auch die alten, so sich hithero noch nicht zum  
 Beytritt bequehmet, oder die Societät wieder ver-  
 lassen, so fort in den Fiscum zu begeben sich ver-  
 binden, auch alle gegenwärtige und künftige Wittben,  
 vor sich und in Vormundschaft ihrer Kinder, nebst  
 ihren Curatoribus, oder, wann die Kinder be-  
 sondere Vormündere haben, diese durch dieselben  
 schriftliche Erklärung thun, Sr. Hoch-Fürstlichen  
 Durchlauchtigkeit mit Suchung Pensionen,  
 oder anderer Begnadigungen, nicht zu behelligen,  
 diese Clauseln, und daß, was die Wittben und  
 Waisen betrifft, denen gegenwärtigen eher weiter  
 nichts gereicht, denen künftigen aber die Perception  
 nicht

nicht zugestanden werden solle, biß sie sothane Declaration ad acta übergeben, diese Bedingnisse der gebethenen gnädigsten Confirmation in Kraft eines beständigen Gesetzes, nicht nur mit einverleiben, sondern auch des erstern Punkts halber, an die hiesigen Hoch-Fürstlichen Collegia zu Anweisung derer, bey einem jedwedem derselben stehenden Fürstlichen Dienere, zu obangezogener Nachleb- und Verbindlichmachung, gemessene Verordnungen ergehen zu lassen, einfolglich andurch dieser löblichen Sache den kräftigsten Nachdruck zu geben, nach dem, vor derselben Aufrecht-Erhaltung hegenden rühmlichsten Eyser, in Gnaden belieben; Wovon jedoch allenfalls die, bey denen Hochfürstl. Collegiis stehenden Herren Rätthe und Assesores, bürgerlichen Standes, in so weit ausgenommen bleiben können, daß Ihnen, ob Sie zu diesem Fisco treten wollen, oder nicht, frey stehen möge.

Die Leges nun, Wie sie unter Voraus- und Feststellung dessen, was vorher angeführet, das Regul-Maas ausmachen, sind folgende:

I. Soll

## I.

Soll die Societät aus, in Fürstlichen Diensten und Pflichten sich würcklich befindenden, von Höchstgedachten Herrn Herzog Friederichs, Hochfürstl. Durchl. alleine dependirenden bey Fürstlicher Rentz-Cammer, oder Steuer-Ober-Einnahme Besoldung und Deputata genießenden, oder darzu zu gelangen Versicherung und nahe Hoffnung habende Personen, bürgerlichen Standes, lediglich bestehen, und auffer denen, die solche Umstände legitimiren, und deren Wittben und Kinder, sonst keinen Weg Provision zu erlangen, vor sich sehen, niemand, der dergleichen vor sich zu allegiren nicht vermag, der Ausnahme fähig seyn.

## 2.

Und da der Numerus auf ein gewisses nicht zu determiniren stehet, jedoch gegen den bisherigen, dessen merkliche Ansteigung, nach der, in denen nachfolgenden, Legibus, enthaltenen Einrichtung, und wie

C

wie der Überschlag der Zahl derer Receptionsmäßigen Fürstlichen Dienere vermuthen läffet, vor das zukünftige zuverlässig gehoffet wird, hat jedwedess Membrum so fort, wie zu Anfang der Casse, von denen damahligen geschehen, bey dem Eintritt in dieselbe, nach Unterschied, ob nach dessen Tode die Seinigen das ganze oder halbe Emolument geniesen sollen, auf den ersten Fall Fünf Rthaler, auf den andern aber Zwey Rthaler, Zwölf Groschen zur Einlage zu bezahlen, auch hierüber pro inscriptione dem Rechnungs-Führer, wie unten mit mehrern erwähnt werden wird, bey dem Toto Einen Rthaler, und bey der Helfte Zwölf Groschen zu entrichten.

## 3.

Wie nun Hoch-Fürstliche gnädigste Landes-Herrschaft Eingangs angeführter maßen, zu dieser Casse, und deren desto sichern Bestand aus denen Cammer- und Steuer-Mitteln, jährlich Zwey Hundert

Hundert Reichs-Thaler, durch einen von sothane Aerariis pro dimidia parte zu leistenden Zusammenschuß bezahlen zu lassen, gnädigst verwilliget, damit auch zu Michaelis 1721. der Anfang anbefohlner maßen gemacht, und nach gnädigster Intention die unabänderliche Continuation in sothane Wege gerichtet und befestiget worden; Also soll von denen Societäts-Verwandten nachfolgender Modus collectandi beobachtet und gehalten werden, daß nach dem Regulativ der, in vorhergehendem §<sup>pho</sup> ratione der Einlage angemerkten Diversität, und hierunter beliebten Norm, des ganzen oder der Helfte, jedweder alle Jahre Fünf Rthaler, oder Zwey Rthaler, Zwölf Groschen zu contribuiren, und solches Quantum auf jedesmahliges der Bier Quartale, an Einem Rthaler, Sechs Groschen, oder Funfzehn Groschen abzustatten, und dem Rechnungs-Führer gegen Quittung einzuliefern verbunden ist.

## 4.

Und da demnächst Hoch-Fürstliche Landes-Herrschaft die Liefer- und Einleihung der colligirten Gelder, bey hiesiger Ober-Steuer-Einnahme, gegen Verzinsung à 5. pro Cent, wann jedesmahl Ein Hundert Rthaler in Cassa vorrathig vorhanden, gnädigst concediret und verordnet, hat der Rechnungs-Führer solches genau zu beobachten, damit das Capital von Jahren zu Jahren vergrößert, und das Einkommen zu unanstoßigem Fortgang der Abgabe derer Beneficien-Gelder, nach Anleitung des jedesmahligen Cassen-Bestands, und den daraus sich formirenden Classifications-Betrag, wie weiter unten, gehöriger Orten mit mehreren angezeigt werden wird, verstärket werde.

## 5.

Damit auch von denen Contribuenten, bey der Entrichtung kein Aufenthalt und Saumsal, zum Nachtheil und Anstoß der Casse gebraucht werden möge,

möge, so hat jeder sein Contingent, vom Quarta-  
 tals-Tage an, binnen 8. tägiger Frist, an den Rech-  
 nungs-Führer gegen Quittung zu bezahlen, oder,  
 daß wiedrigen Falls sich an seine Besoldung oder De-  
 putat-Stücken durch so fort geschehende Verküm-  
 merung derselben, ad concurrens quantum  
 gehalten, mithin der einfache Rückstand, nebst  
 Zwölf Groschen der Casse zufallenden Strafe,  
 auf diese Arth eingebracht, oder, daferne durch nicht  
 vorher zu sehende Emergentia, der Rest höher  
 anwachsen sollte, zu dessen Erlangung ein dergestalti-  
 ger convenabler Modus, wie nach Unterschied  
 der Umstände, darinnen sich die Restanten befinden,  
 mittelst Ausbittung Obrigkeitlicher Hülfe, oder sonst  
 in thunliche Wege vorgekehret werde.

## 6.

Nachdem bey Hoch-Fürstlicher gnädigster  
 Herrschaft der unterthänigste Antrag geschehen,  
 daß alle und jede Fürstliche Dienere, mit Vorbehalt

der, denen Herren Rätthen und Assessoren hierunter zu gönnenden Freyheit, bey dem Antritt ihrer Functionen, sich in den Fiscum zu begeben, in Kraft eines der gnädigsten Confirmation zu inserirenden Legis angewiesen, und zu dem Ende an die Hochfürstlichen Collegia gnädigste Rescripte erlassen werden möchten, an den Erfolg auch nicht zu zweifeln; Als ergiebet sich mit dessen Voraussetzung hieraus von selbst, daß so wohl jeder neuer Diener, er mag nun verheyrathet seyn oder nicht, binnen Monats-Frist von seiner Verpflichtung, sich bey der Inspection gebührend zu melden, und gegen Entrichtung dessen, was §<sup>pho</sup> 2. pro accessu nach Unterschied der ganzen oder halben Einlage, vorgeschrieben, der Aufnahme und Immatriculirung zu gewarten hat, als auch was die Fürstlichen Dienere betrifft, welche bereits gegenwärtig in Diensten stehen, sich aber noch nicht in die Societæt begeben, oder aus solcher wieder getreten, denenselben exclusive der Herren Rätthe und Assessores gleichfalls obliegt,

der



der zu suchenden Aufnahme und respective ander-  
 weitigen Reception halber, sich nicht ferners ab-  
 zusetzen, sondern mit denen übrigen, die allschon  
 wirkliche Membra sind, zu conformiren. Es  
 kan die letztern auch hiervon nicht abschrecken, was  
 der retro zu leistenden Contribution wegen, in  
 denen Additional-Legibus §<sup>pho</sup> 3. disponiret,  
 angesehen, wer viel auf einmahl einleget, auch der  
 nunmehrigen Einrichtung nach, in eine hohe Classe  
 gelanget, und dadurch seiner künftigen Wittbe Nutzen  
 schaffet, wiewohl es hierunter auf keinen Zwang an-  
 gesehen ist, sondern in diesem Stück der Willkühr ei-  
 nes jeden überlassen wird, ob er die Einlage retro  
 zu erstatten, oder sie nur von dato der Reception  
 an, zu thun gemeynet, doch fallen bey dem ersten Casu  
 die Interessen weg, und hat überhaupt derjenige,  
 so demer, was in verschiedenen Punkten vorher stehet,  
 in der auf ihm, nach Diversität der Umstände  
 applicablen Maaße, nicht nachlebet, zu gewar-  
 ten, daß er pro exclusio gehalten werde, und  
 nach

nach seinem Tode Wittbe und Kinder von gnädigster Herrschaft sich keiner Provision erfreuen sollen.

Ferner

7.

Haben diejenigen Fürstlichen Dienere, so aus Altenburg wegziehen, sie mögen nun in hiesigen oder Gotha'schen Fürstlichen Diensten bleiben, oder in auswärtige treten, aus dieser Societæt sich zu begeben, und von der Zeit über gethanen Einlage, die frembde Bedienungen annehmen, einige Rückzahlung gar nicht, die aber, so aus hiesiger Stadt an sonstigen Altenburgischen und Gotha'schen Orten in Dienste treten, die Helfte der Einlage ohne Interesse zu gewarten.

Und

8.

wie bishero die Direction, Administration und Rechnungs-Aufsicht dieser piæ causæ von denen-

denenjenigen, so bey hiesiger Hochfürstlicher Landes-Regierung die hohe Canslars-Würde bekleidet, dependiret; Also haben die sämtlichen Fürstlichen Dienere die zuversichtliche Hoffnung, es werde gnädigster Landes-Herrschaft gefällig seyn, solches auf diesem Fuß zu lassen, dergestalt und also, daß des jetzigen Herrn Canslars, Hoch-Freyherrl. Excell. und dessen künftigen Successoren arbitrio und deciso alles, was etwan bey dieser pia causa, auf einem oder dem andern Fall zu untersuchen und zu erörtern vorkommen möchte, überlassen und heimgestellet bleibet; Nicht weniger, wenn neue Inspectores an statt derer abgegangenen, oder ein anderer Rechnungs-Führer zu setzen, diejenigen oder denjenigen, so von der Societæt erwählet, und ihme præsentiret wird, wosferne sich nicht einige Bedencklichkeiten dabey vorfinden sollten, zu confirmiren, gestalten auch besserer Ordnung willen, demselben alle Jahre von dem Rechnungs-Führer, wenn dessen Rechnung

D

von

von denen Inspectoribus justificiret ist, solche zur Einsicht gebracht, auch gedachter Rechnungs-Führer, wenn ein neues Societäts-Mitglied recipiret werden soll, ihm vorhero jederzeit Meldung zu thun hat, damit er wisse, wie stark die Societät seye. Wobey ratione des Rechnungs-Führers amoch zu gedencen, daß auf einen gnädigster Herrschaft mit Caution bereits verwandten Rechnungs-Beamten, die Absicht gerichtet bleibet, welcher

## 9.

so wohl die gnädigst bewilligten Beytrags- als colligirten Einlag- und wenigen Straf-Gelder eincassiret, wenn ein Uberschuß, der nicht unter Witten und Waisen zu vertheilen, wie §. 4. enthalten, zur Steuer-Ober-Einnahme einleihet, die Abgabe an die Percipienten von denen Interessien von Quartalen zu Quartalen thut, alle Jahre zu Michaelis richtige Rechnung vor der Inspection

tion dergestalt, daß er solche bey derselben Zwey  
 Monathe nach diesem Rechnungs-Schluß ad mo-  
 nendum, und sodanniger fernerer Berichtigung  
 einreiche, ablegt, solche, wenn sie justificiret  
 ist, Ausweis vorigen §<sup>phi</sup> dem Herrn Directori  
 zur Einsicht bringet, und vor seine Mühwaltung  
 jährlich Zehen Reichs-Thaler, nebst denen §. 2.  
 exprimirten Incriptions-Gebühren, zu genie-  
 sen, und zu Aufnahme und Erhaltung der Casse  
 alle redliche Sorgfalt anzuwenden, auch mit denen  
 Inspectoribus, auch, da nöthig, mit dem  
 Herrn Directori fleißig zu communiciren  
 hat.

## 10.

Zu desto sicherer Verwahrung derer Docu-  
 menten, und einkommenden Gelder, wird ein  
 tüchtiger eiserner, mit verschiedenen Vorleg-Schlös-  
 fern versehener Kasten angeschaffet, und solcher in  
 dem Cansley-Archiv aufbehalten, die Schlüssel

D 2

dazu

darzu aber, werden dergestalt vertheilet, daß davon die zum Vorleg-Schlössern gehörige, die zwey ältesten Inspectores, den Haupt-Schlüssel aber der Rechnungs-Führer bey sich habe.

Und

II.

nachdem, wie im Eingange angeführet, wann der Fiscus ferner bestehen soll, mit Abgabe des bisherigen Quanti derer Beneficien-Gelder, wie bey Errichtung desselben sie Anfangs nach Unterschied einer ganzen oder halben Einlage, jährlich auf respective Funfzig und Fünf und Zwanzig Reichs-Thaler, und als nachhero die Portiones über den Ertrag der Casse angewachsen, auf Drenßig und Funfzehn Reichs-Thaler gesetzt worden, da dem ohngeachtet die Ausgabe die Einnahme annoch weit übersteiget, einfolglich die Casse vielen Vorschuß erfordert, nicht continuiret werden kan, und dahero zu Abwendung des mit der Zeit zu besorgenden

genden gänglichen Verfalls, auf eine andere Verfassung zu denken, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert; Als hat auf vorherige reife Überlegung, eine die Rechnungs-Balance der jährlich steigenden und fallenden Einnahme und Ausgabe in sich haltende, nach ausgerechneter Proportion der præstirten Einlagen, regulirte Classification sich als das sicherste Mittel dahin veroffenbahret, daß solche, wie sie denen Legibus sub Signo  $\odot$  beygefüget zu befinden, künftig nachgegangen, mithin hinführo kein durchgängig gleiches jährliches Perceptions-Quantum bestimmet, sondern solches nach denen Einlagen, wie hoch dieselben zur Zeit, wann die Wittben und Kinder zum Genuß eintreten, dergestalt daß von einer viele Jahre continuirten Einlage, auch starcke Beneficien-Gelder zu hoffen, sich be-  
 lauffen wird, ausfallen, und verabreicht werden soll, zu dessen mehrerer Erläuter-Verständig- und Begreiflich-Machung, folgendes Exempel, mit Setzung des Falles, es habe ein Membrum Fünf biß

Zehen Nthaler contribuiret, und also dessen  
 Wittbe nach der ersten Classe, wie alljährlich der  
 Classen-Bestand steigt und fällt, eine proportio-  
 nirlche Abgabe an Fünf, Sechs, Sieben, Acht  
 und mehr, biß Zwanzig Nthaler, und so weiter  
 fort erhält, mit beygefüget wird. Und ob wohl die  
 gegenwärtig in der Perception stehenden Wittben  
 und Waisen, sich diese Aenderung gefallen zu lassen,  
 und solcher zu unterwerfen hätten, allermassen sie be-  
 reits sehr hohe Summen, gegen welche die, von ih-  
 ren verstorbenen Männern und Vätern, beschehene  
 Einlagen, Theils fast wenig, zum Theil auch bey nahe  
 nichts besonders ausmachen, genossen, so behält es  
 jedoch, ratione derselben, um allen Beschwehden,  
 Anlauff- und Behelligungen abzuhelfen, bey dem  
 bisherigen Modo, biß zu ihrem respective Ab-  
 leben, und Erreichung des Alters, wovon in nach-  
 folgenden Erwähnung geschehen wird, in so weit sein  
 Bewenden, daß diejenigen Wittben und Kinder, de-  
 ren verstorbene Männer und Väter eine ergiebige Ein-

Ein-



Einlage gethan, sie aber ihres Orths ex Fisco die Summa von Vier Hundert Reichs-Thalern noch nicht genossen, biß zu dessen Erfolg, wie bißhero Dreyßig Reichs-Thaler ferners bekommen, wann und so bald sie aber angeregtes Quantum der Vier Hundert Reichs-Thaler erhoben, sich mit Fünf und Zwanzig Reichs-Thalern zu begnügen, die Wittben und Kinder hergegen, deren abgelebte Männer und Väter Contribution ad Fiscum ein fast weniges, und sehr geringes ausmachet, sie aber gleichwohl bereits über Vier Hundert Reichs-Thaler erhoben, so fort hinführo Fünf und Zwanzig Reichs-Thaler zu gewarten haben, da hingegen die zukünftigen Wittben und Waisen von dato an, sich nach der angezogenen Classification richten, und also, wenn ein Membrum Societatis nach Gottes Willen verstorbt, dessen hinterlassene Wittbe und Kinder insgesamt auf erfolgte gnädigste Confirmation, nach Unterschied der von dem Defuncto con-

contribuirten ganzen oder halben Einlage, das  
 nach der Classification ausfallende Quantum,  
 jährlich von Quartalen zu Quartalen, durch  
 den Rechnungs-Führer baar ausgezahlt bekommen,  
 und die Wittbe solch Emolument auf Lebens-  
 Zeit, und nebst derselben zugleich die Kinder, so lan-  
 ge, biß die Söhne das 21ste Jahr, die Töchter aber  
 sich verheyrahet, oder das 27ste Jahr ihres Alters  
 erlanget, genießen; Wann sich aber eine Wittbe  
 wieder verheyrahet, cessiret es bey selbiger, und  
 die Kinder continuiren mit Erhebung der Abgabe  
 dergestalt, daß jedes derselben, biß es nach Unter-  
 schied des Geschlechts, das nur exprimirte Alter  
 erreicht, oder respective geheyrathet, von dem  
 Toto participiret; diejenigen Töchter aber, wel-  
 che nach zurück gelegtem 27sten Jahre nicht geheyr-  
 rathet, und beständig ledig bleiben, den Vierten  
 Theil des Emoluments bekommen, und soll  
 weder ein Vater dieser vorstehenden Einrichtung zu-  
 wieder, per Testamentum oder sonst in andere  
 Wege

Wege zu disponiren, noch jemand diese Gelder mit Arrest und Kummer zu beschlagen, Fug und Macht haben.

## 12.

Hinterläßt aber der Absterbende nur Kinder und keine Wittbe, bekommen diese, sie mögen aus einerley, oder verschiedener Ehe erzeugt seyn, gestalt auch in vorhergehendem §<sup>pho</sup> es diese Meynung hat, daß alle Kinder von einem Vater, wenn sie schon von diversen Müttern, hierunter einander gleich sind, insgesammt die völlige Portion nach Unterschied der Einlagen, auf die gesetzten Jahre, und wächst, wenn eines davon stirbet, dem andern dessen Antheil zu, jedoch wird die Beharrung, bey der reinen Evangelisch=Lutherischen Lehre und Religion hierbey überhaupt vorausgesetzt, und machen sich diejenigen, so davon abfallen, dieses Beneficii gänzlich verlustig.

## E

## 13. Sollte

## 13.

Sollte ferner ein Diener ohne Wittbe und Kinder sterben, mit der Einlage aber bis zu seinem Tode continuiren, würde solche seinen rechtmäßigen Erben in aufsteigender und Seiten-fallender Linie zur Helfte ohne Interessen, innerhalb Zwey Quartalen gegen Quittung zurücke gegeben, und kommt die andere Helfte der Casse zu gute.

## 14.

Und weil auch, wenn ein Mann und Vater stirbet, die Wittbe und Kinder das Sterbe-Quartal, ohne darum besonders suppliciren zu müssen, zu genießen haben, ratione des halben Gnaden-Jahres, auf die folgenden Zwey Quartale aber solches geschehen muß, so gelangen sie mit Anfang der Gnaden-Zeit erst zwar zur Perception, haben aber binnen derselben, weil die Successores in denen Diensten die Besoldung so lange entbehren müssen,

sen, das gewöhnliche Contingent in Fiscum  
 annoch zu contribuiren, in Fällen hergegen,  
 wann die Defuncti würckliche Geld-Besoldungen  
 nicht gehabt, mithin die Wittben und Kinder, auch  
 keine Gnaden-Quartale genießen, bleiben sie von  
 der Contribution während der Zeit befreyet, ha-  
 ben aber auch ex Fisco vor deren Ablauf nichts  
 zu erwarten, es wäre denn, daß sie auf die Gna-  
 den-Quartale, aus eigenen Mitteln contribuiren  
 wollten, da denn ihnen der Genuß ex Fisco  
 binnen solcher Zeit, nicht zu versagen. Wobey  
 annoch zu gedencken, daß ob gleich nach angeführ-  
 ter Maasse, einige Prænumeration nicht  
 Statt findet, dennoch, wann der Zustand derer  
 Verlassenen so armseelig, daß es an Begräbniß-  
 Kosten mangelte, nach Befinden mit einigen Vor-  
 schuß ex Cassa an Hand zu gehen, sich nicht  
 entbrochen werden wird.

Wann ein Membrum wegen Malversation, Untreu oder andern Verbrechen vom Dienst removiret, und der Beschuldigung zu Recht überführet, auch in eine Strafe würcklich condemniret wird, und sein Weib und Kinder, wären in dem Delicto mit impliciret, so werden selbige nicht unbillig zugleich dieses Beneficii gänzlich, der Einlage aber zur Helfte verlustig, welche aber unter ihnen darein nicht verwickelt sind, denen soll gleich nach der Execution des Delinquenten, im nächsten Termino die Einlage vöslig bezahlet werden, stürbe aber das Membrum während der Suspension und Inquisition, und ante Sententiam condemnatoriam, bleibet der Zustand derer Seinigen ratione Beneficii unveränderlich.

Trüge sich zu, daß eine Wittbe ein liederliches, freches, und einer dergleichen Person, so einen ein-  
gezogenen

gezogenen Wandel führen, und mit Gott vertrauten Umgang halten soll, unanständiges, der Böllerey und Unzucht ergebenes Leben führte, oder wohl gar im Wittben-Stande zu Falle gebracht würde, soll diese so fort des Beneficii gänzlich verlustig, ingleichen auch, wo Töchter vorhanden, welche auf gleiche Art sich prostituiren, dieselben, wenn es einzige, des ganzen Quanti, wenn deren mehrere, derjenigen Portion, so ihr von solchem Quanto sonst gehöret, unfähig seyn, und erstern Falls es der Casse zufallen, andern Falls aber denen übrigen Geschwistern accresciren.

## 17.

Daferne sich Wittben nach ihrer Männer Absterben, die beständig ihre Quotam ad Fiscum beygetragen, ausser Landes begeben möchten, sollen dieselben von der Participirung deswegen nicht ausgeschlossen seyn, sind aber auf ihre Kosten und

E 3

Ge-

Gefahr gegen die einzufendende Quittung ihren Antheil abholen zu lassen schuldig.

## 18.

Wie schon oben angeführet, stehen alle Fürstliche Dienere, bey welchen sich die zugleich angezeigten Requisite finden, in der Verbindung, in den Fiscum zu treten, damit aber auch feste gestellet werde, wie es zu halten, wenn jemand sich daraus wieder zu begeben, die Entschliesung aus gnugsam erheblichen Ursachen fassen möchte, so beschiehet die verabredete Anweisung dahin, daß derselbe mit der Einlage wenigstens Drey Jahr zu continuiren gehalten, und wann er mit dem Dritten Jahre abtritt, nichts zurücke bekommt, begiebet sich aber diese Absonderung nach Dreyen Jahren, hat er von dem, was er nach selbiger Zeit-Raum eingelegt, die Rückgabe der Helfte zu gewarten, mithin müssen künftig bey allen Abtritts-Fällen die Einlagen der ersten Drey Jahre, der Casse allein verbleiben.

19. Wann



## 19.

Wann auffer dem, zur Rechnungs-Abnahme zu obgesetzter Zeit zu haltenden Convent, sonst einige oder auch sämtliche Societäts-Verwandten zu CONVOCIREN nöthig befunden wird, sollen solche sich jederzeit an dem Orte, so zur Zusammenkunft in einer der Fürstlichen Commission-Stuben, wie bey der Zusammenkunft der Cassen-Aufwärter solche anzuzeigen hat, bestimmet werden wird, geziemend einfinden, oder, da jemand aussen bleibt, und kein Legitimum impedimentum zu allegiren, und zu bescheinigen vermag, derselbe in Acht Groschen Strafe verfallen seyn.

## 20.

Da sich begäbe, daß eine Wittbe ohne Leibes-Erben verstorbe, und also ihre Verlassenschaft, an diejenigen gelangete, denen in der ansteigenden oder Seiten-Linie denen Rechten gemäß solche zufiele, sollen in danckbarer Erinnerung des, der Verstorbenen

nen ex Cassa zugeflossenen, zu Conservation ihres Vermögens gerechtig gewesenem Gemuffes, diese Erben nach denen Köpfen, und zwar, wenn deren Anzahl in 1. 2. 3. bis 4. Köpfen bestehet, jeder Kopf Vier Rthaler, wo aber deren mehr, jeder Zwey Rthaler an selbige zu entrichten gehalten seyn.

**S**ierinnen bestehen die Punkte, so zum Grunde dieser verbesserten Verfassung geleyet sind, und als ein willkührliches Recht, dem sich in freywilliger Vereinigung unterworfen wird, gelten, auch darwider keine Rechts-Wohlthaten oder processualische Mittel, wie sie nur Nahmen haben mögen, Statt finden sollen. Nebst unterthänigster Nachsuchung um deren gnädigste Approbation und Confirmation, wird zugleich sothaner Stiftung die Beylegung derer denen piis causis sonst competirenden Jurium und Privilegien, gehorsamst bedungen, und ausgebethen, auch, daferne sich nach Beschaffenheit

heit derer veränderlichen Zeit-Läuffte ereignen sollte, daß einige Fälle sich zutragen möchten; die aus diesen Legibus die Erörterung nicht hinlänglich erlangen könnten; die Hinzufügung sodann erforderlicher Additionalien, und Einrichtung derselben, zu ebenmäßiger gnädigster Confirmation, vorbehalten. Datum Altenburg den 18. Decembris Anno 1747.



S

Aus-



# Musrechnungs = Entwurf

des

## Classification = Plans,

Was nach jedesmahligen aus dem Ertrag der Einkünfte und denen Quantis der praktirten Einlagen sich ergebenden Cassen = Bestände, bey Absterben Fürstl. Diener, deren Wittben und Waisen an Beneficien = Geldern jährlich zu gewarten haben.

I. Classe 5. bis 10. Rthlr. bekommt die Wittbe und Waisen jährlich 12. Rthaler.

II.	=	10.	=	15. Rthlr.	13.	=
III.	=	15.	=	20.	=	14.
IV.	=	20.	=	25.	=	15.
V.	=	25.	=	30.	=	16.
VI.	=	30.	=	35.	=	17.
VII.	=	35.	=	40.	=	18.
VIII.	=	40.	=	45.	=	19.

IX.

Classe. Contributions - Abgabe. Jährl. Beneficien-Gelder.

IX. 45. bis 50. Athlr. bekommt davon  
Wittben und Wasen  
20. Athlr.

X.	50.	=	55. Athlr.	=	=	21.	=
XI.	55.	=	60.	=	=	22.	=
XII.	60.	=	65.	=	=	23.	=
XIII.	65.	=	70.	=	=	24.	=
XIV.	70.	=	75.	=	=	25.	=
XV.	75.	=	80.	=	=	26.	=
XVI.	80.	=	85.	=	=	27.	=
XVII.	85.	=	90.	=	=	28.	=
XVIII.	90.	=	95.	=	=	29.	=
XIX.	95.	=	100.	=	=	30.	=
XX.	100.	=	105.	=	=	31.	=
XXI.	105.	=	110.	=	=	32.	=
XXII.	110.	=	115.	=	=	33.	=
XXIII.	115.	=	120.	=	=	34.	=
XXIV.	120.	=	125.	=	=	35.	=
XXV.	125.	=	130.	=	=	36.	=
XXVI.	130.	=	135.	=	=	37.	=
XXVII.	135.	=	140.	=	=	38.	=

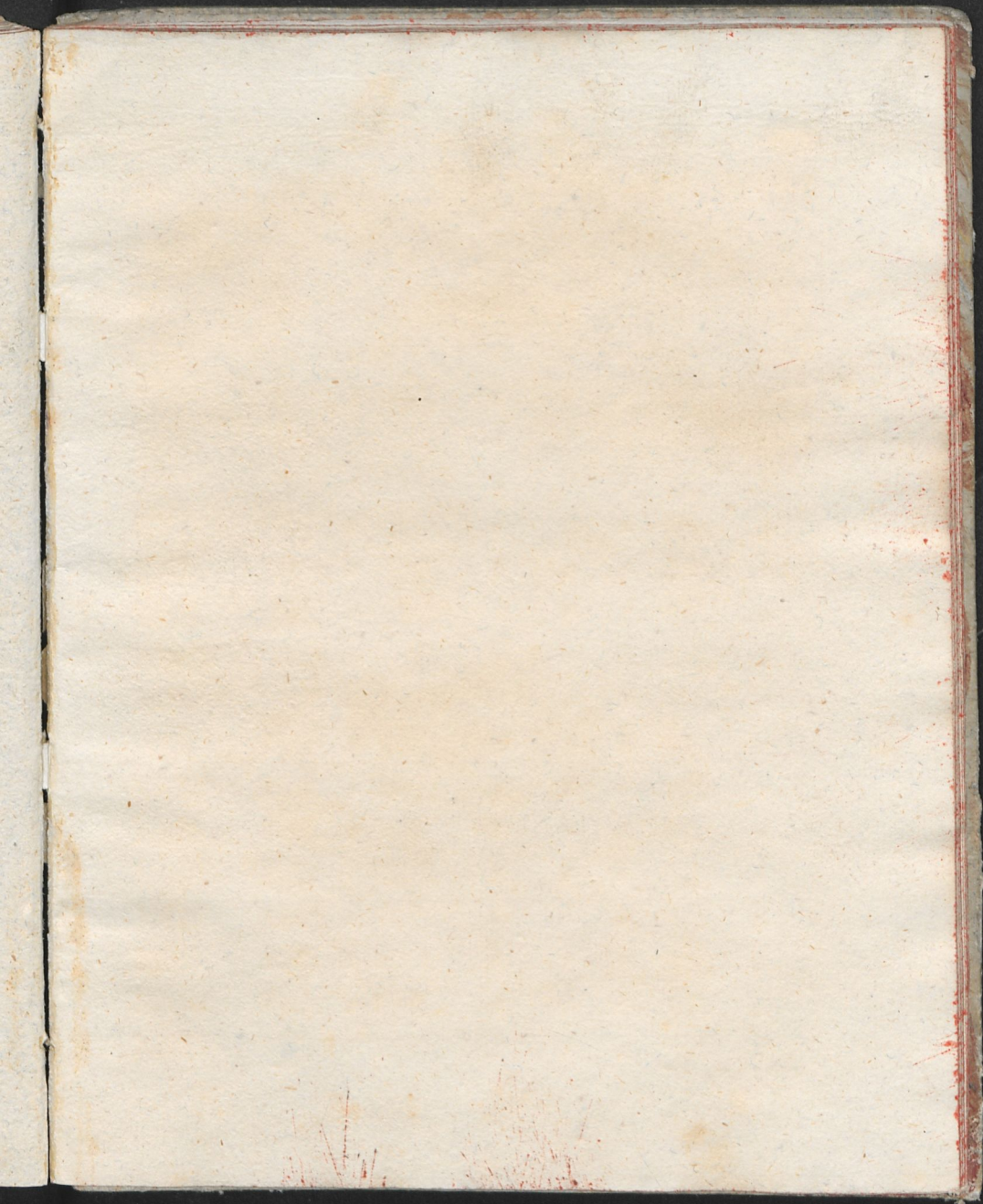
XXVIII.

Classe.      Contributions-Abgabe.      Jährl. Beneficien-Gelder.  
 XXVIII. 140. bis 145. Rthlr. bekommt davor  
 Wittben und Warfen  
 39. Rthlr.

XXIX.	145.	=	150.	Rthlr.	=	=	40.	=
XXX.	150.	=	155.		=	=	41.	=
XXXI.	155.	=	160.		=	=	42.	=
XXXII.	160.	=	165.		=	=	43.	=

& sic porro.





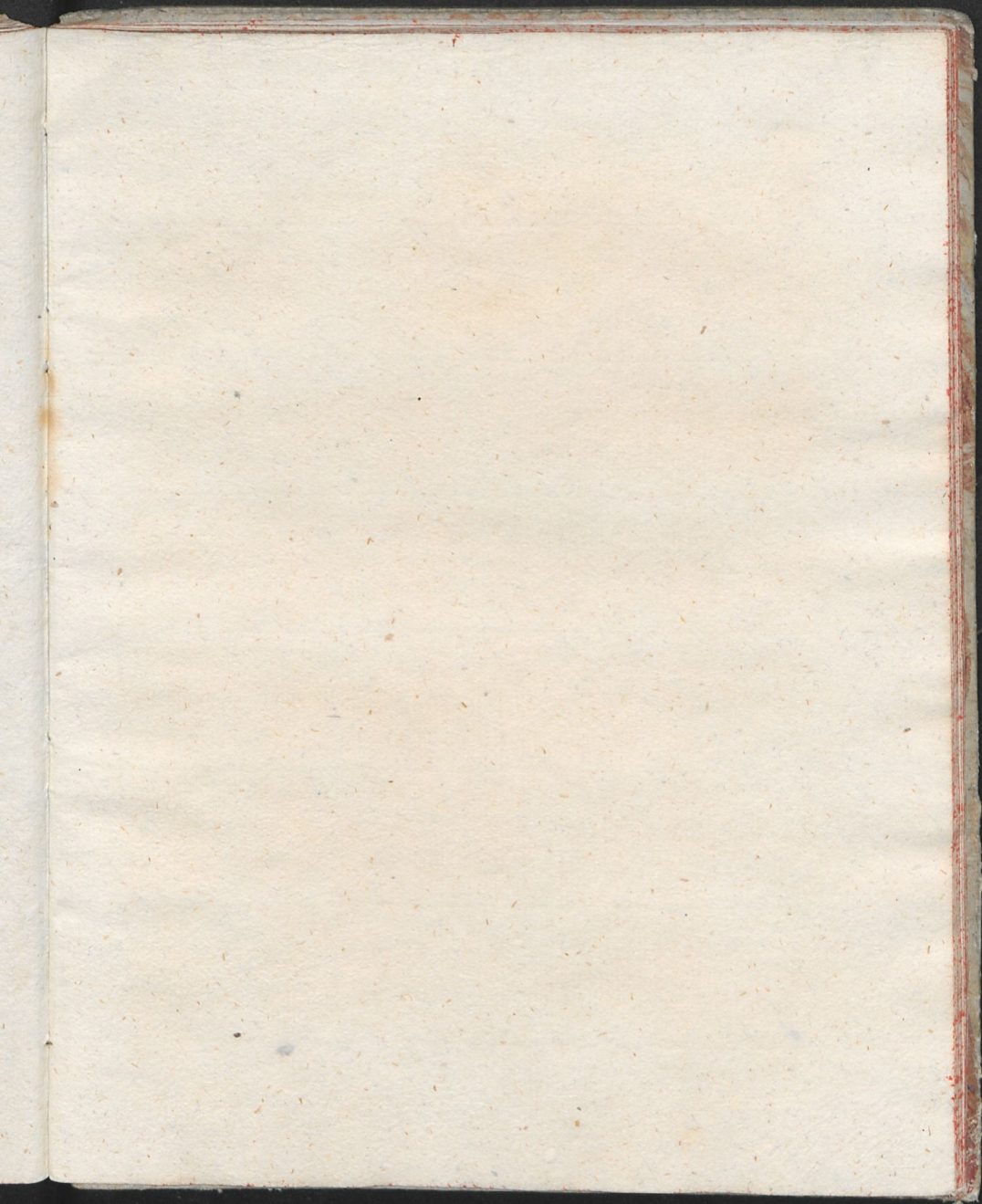
Das Buch ist Eigentum der  
Königlichen Bibliothek  
Königlichen Hofbibliothek  
Königlichen Hofbibliothek

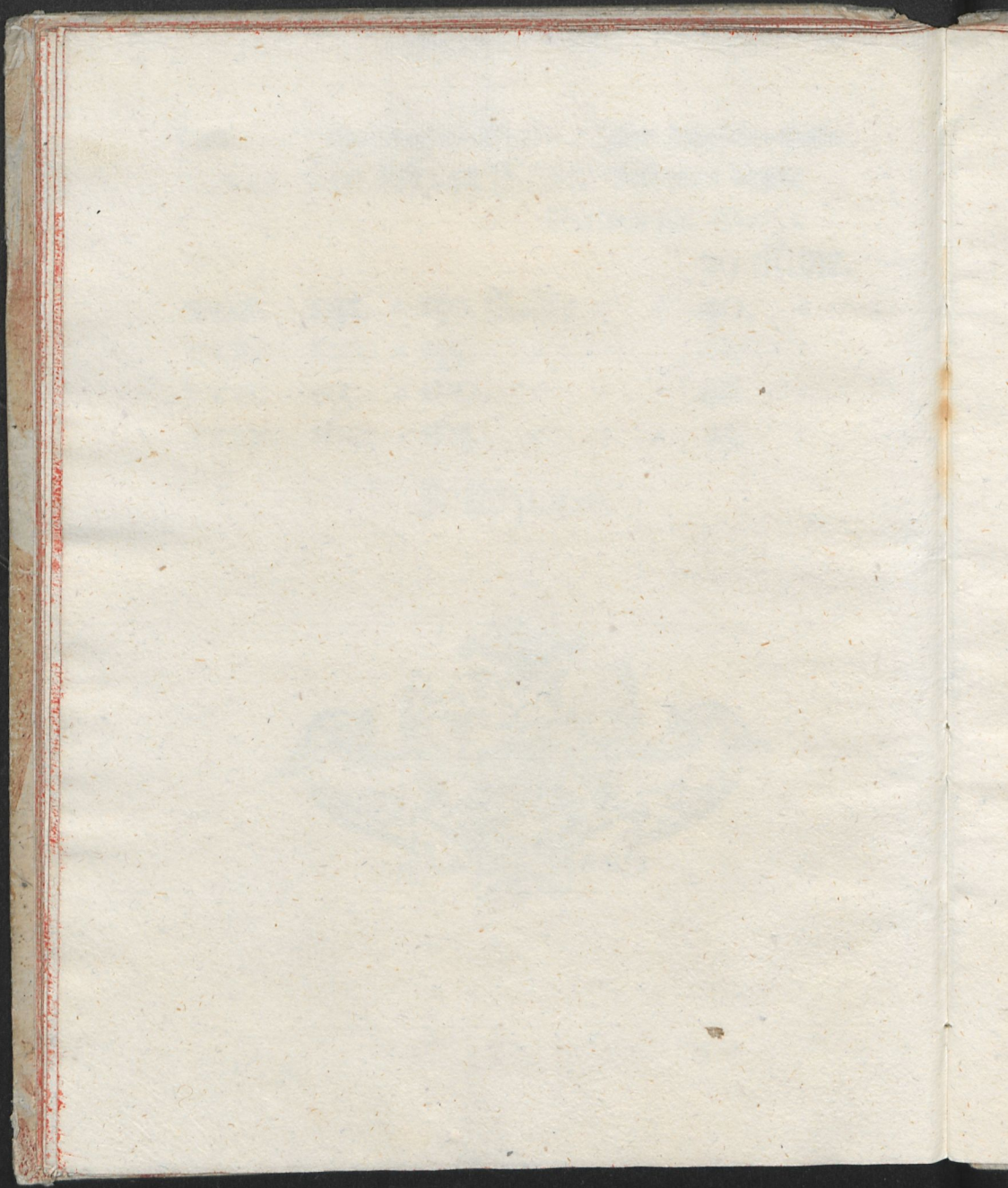
1845. 145. + 150. Seite. 40.  
1846. 150. + 155. " " 41.  
1847. 155. + 160. " " 42.  
1848. 160. + 165. " " 43.

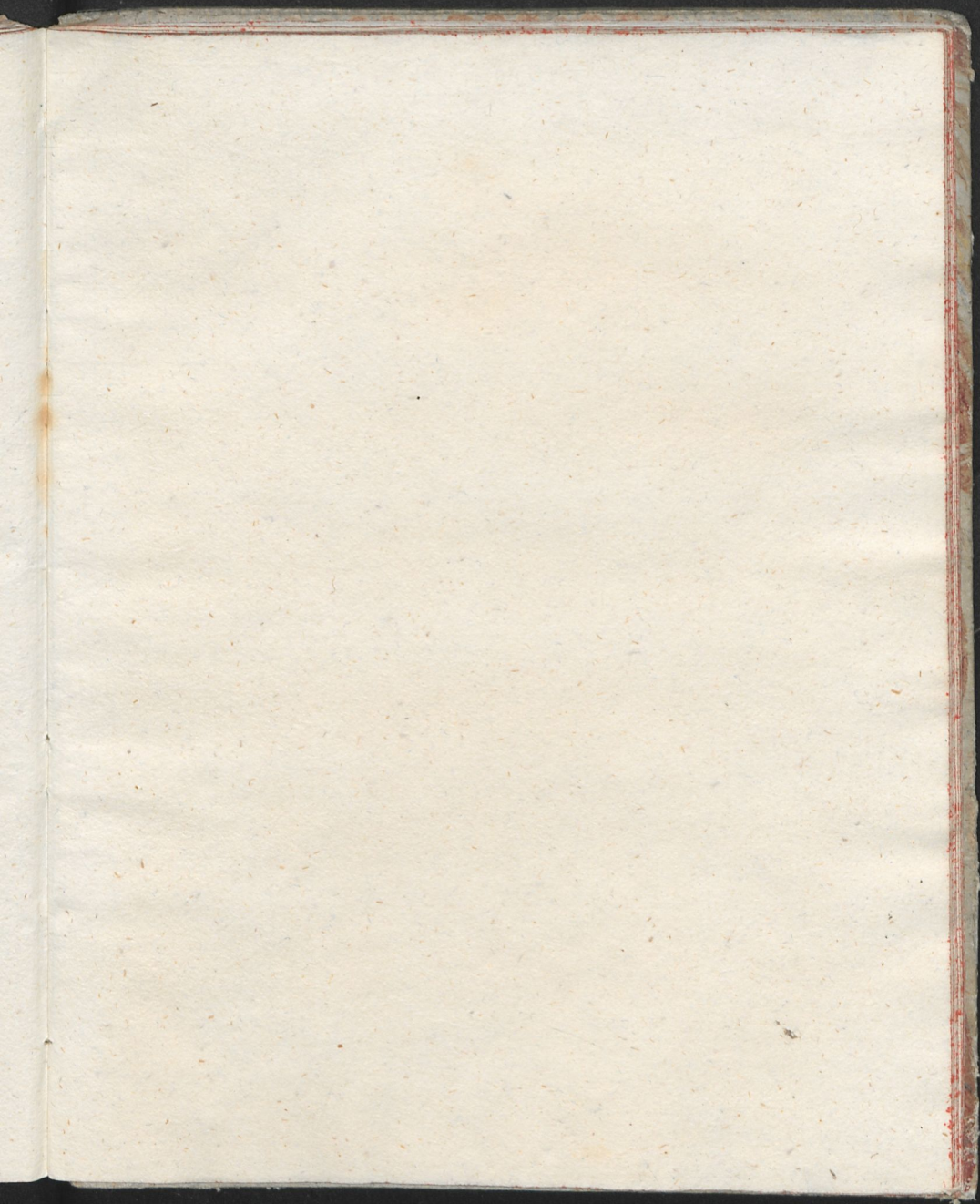
Dr. G. G. G.

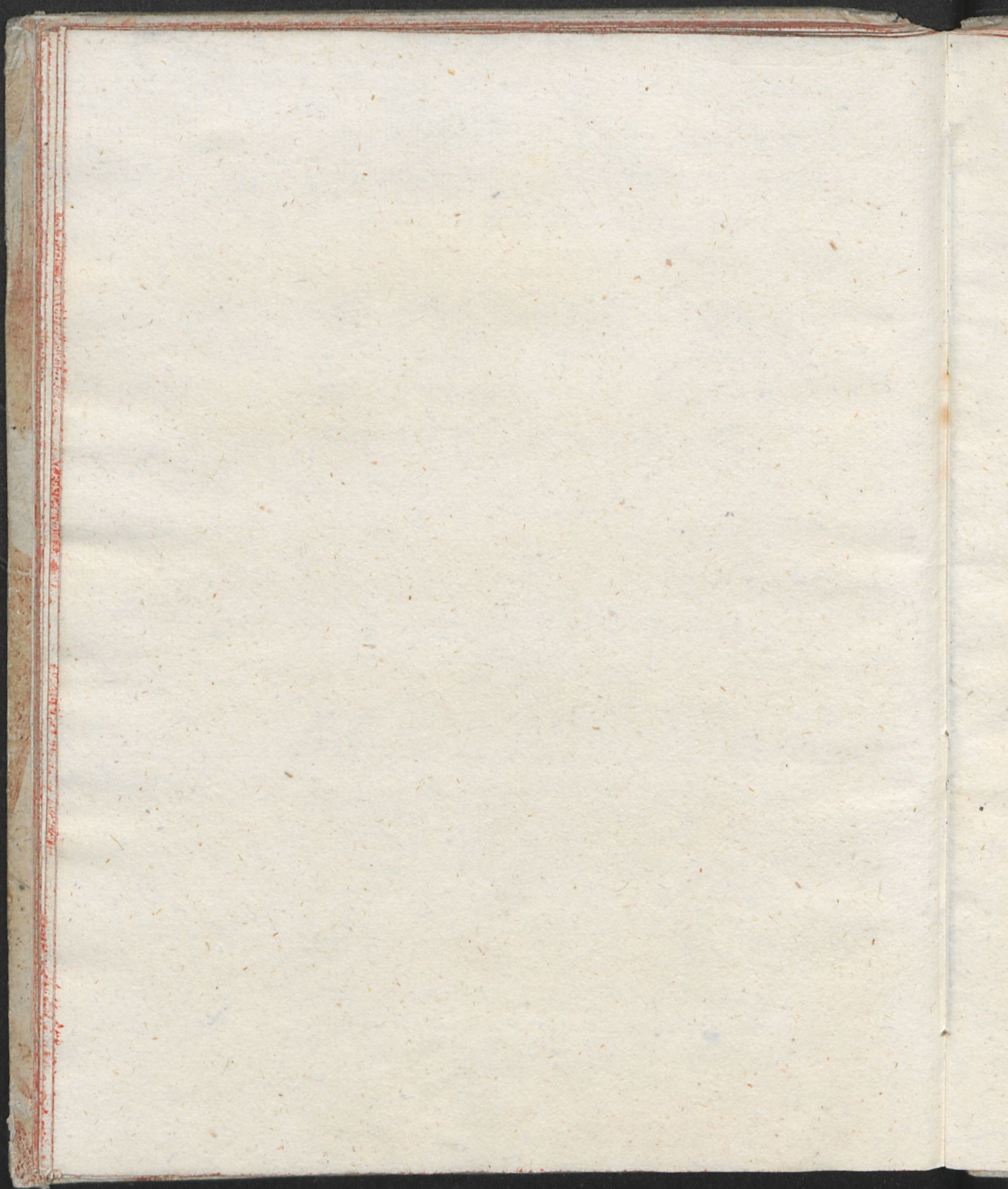


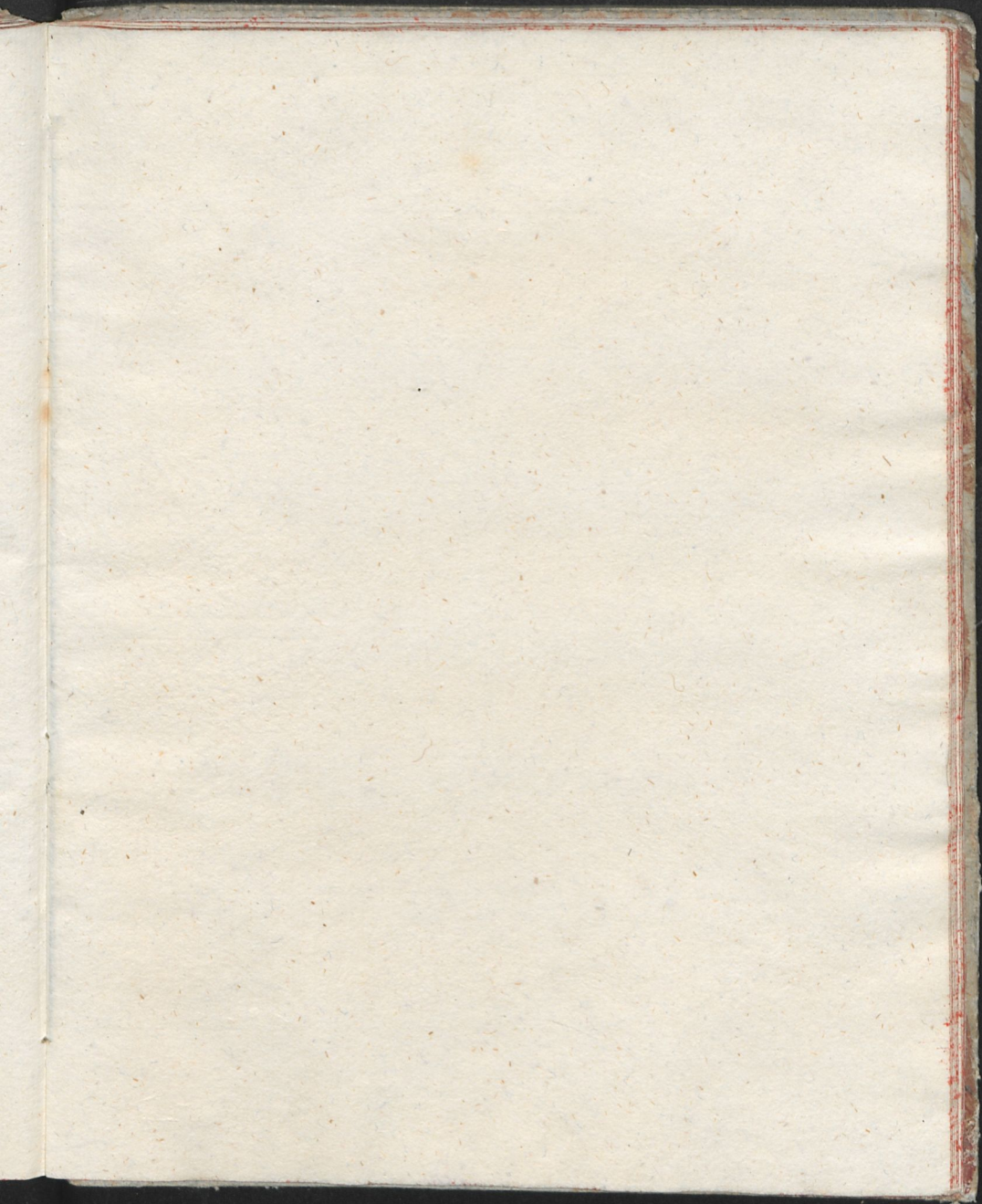




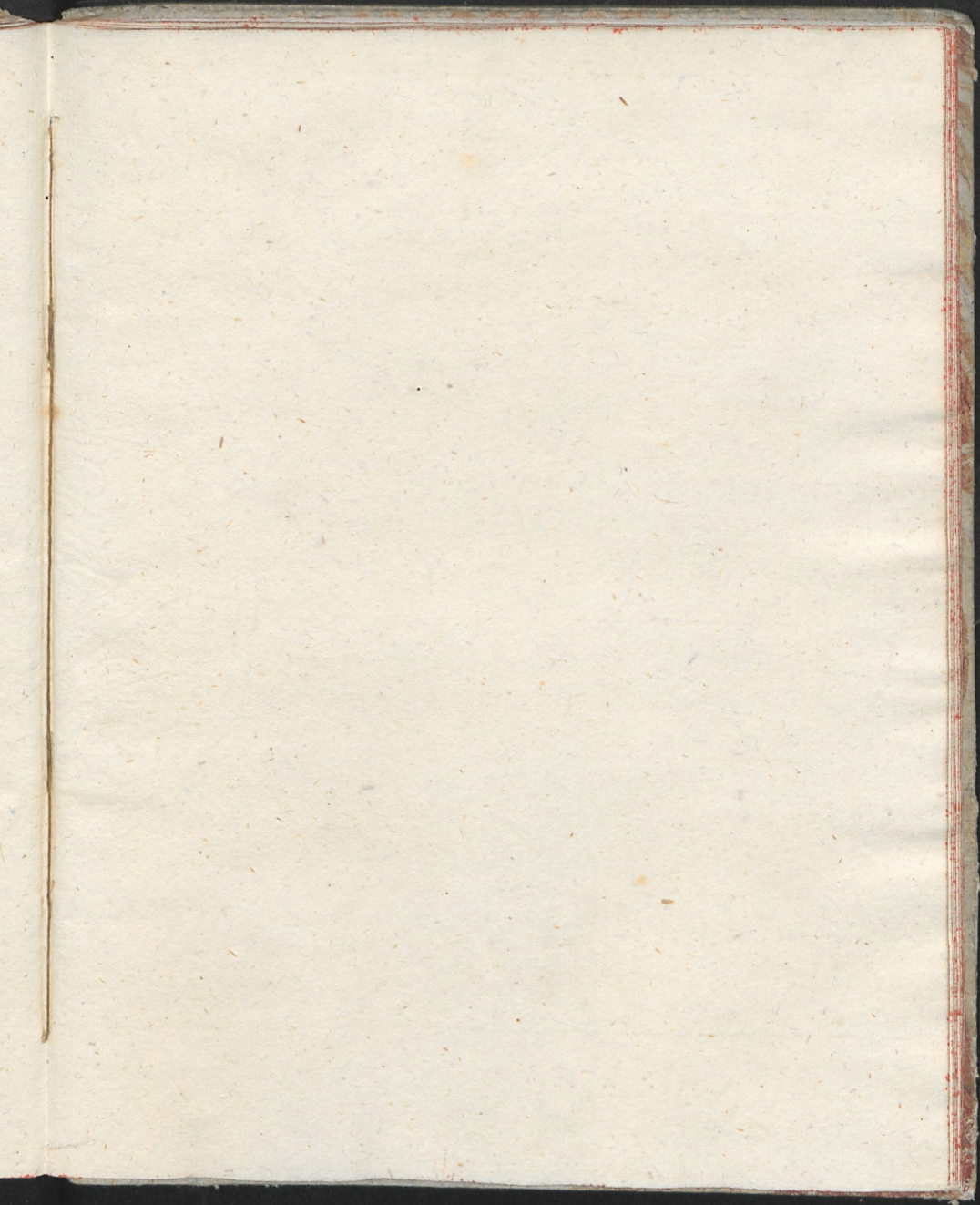






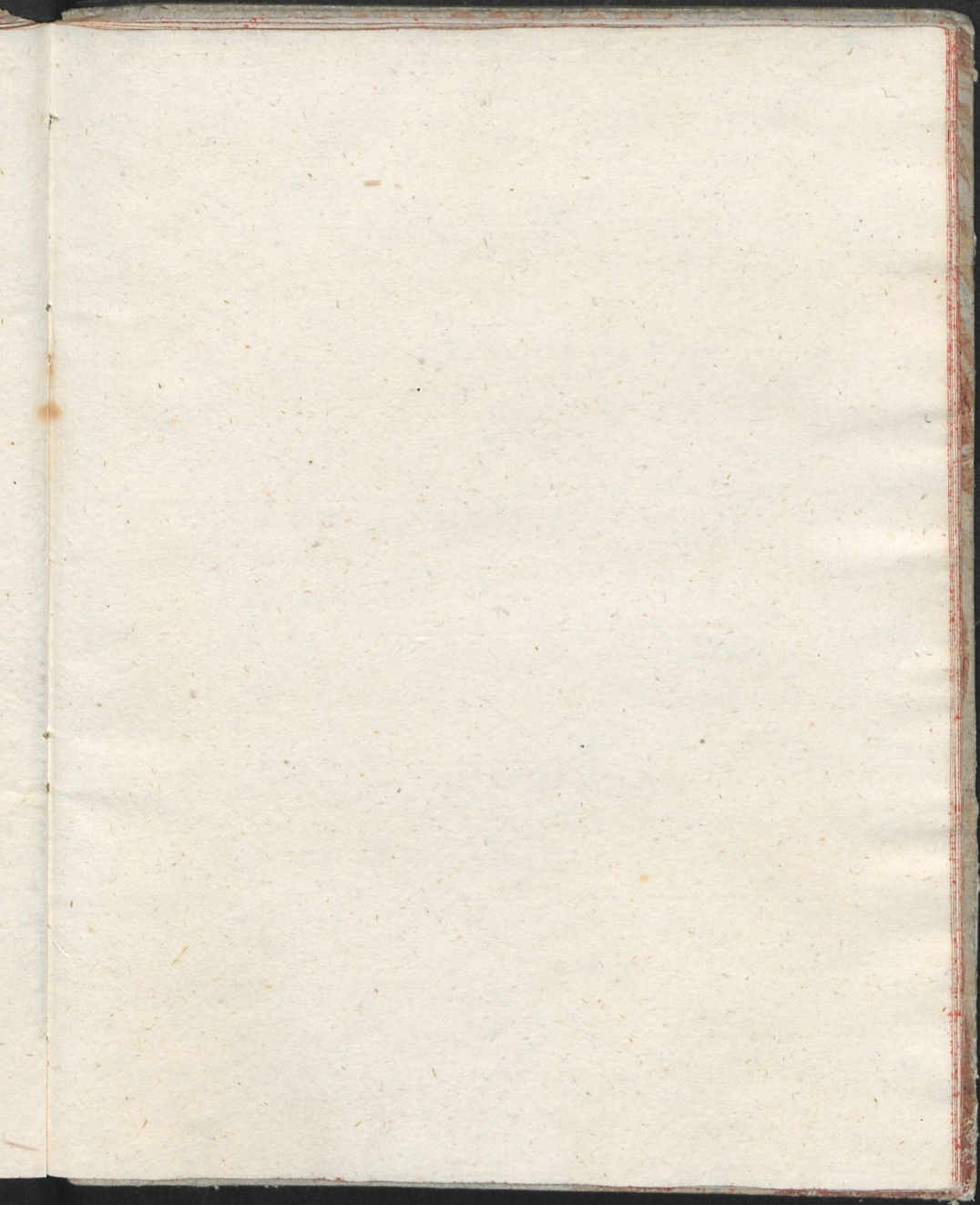


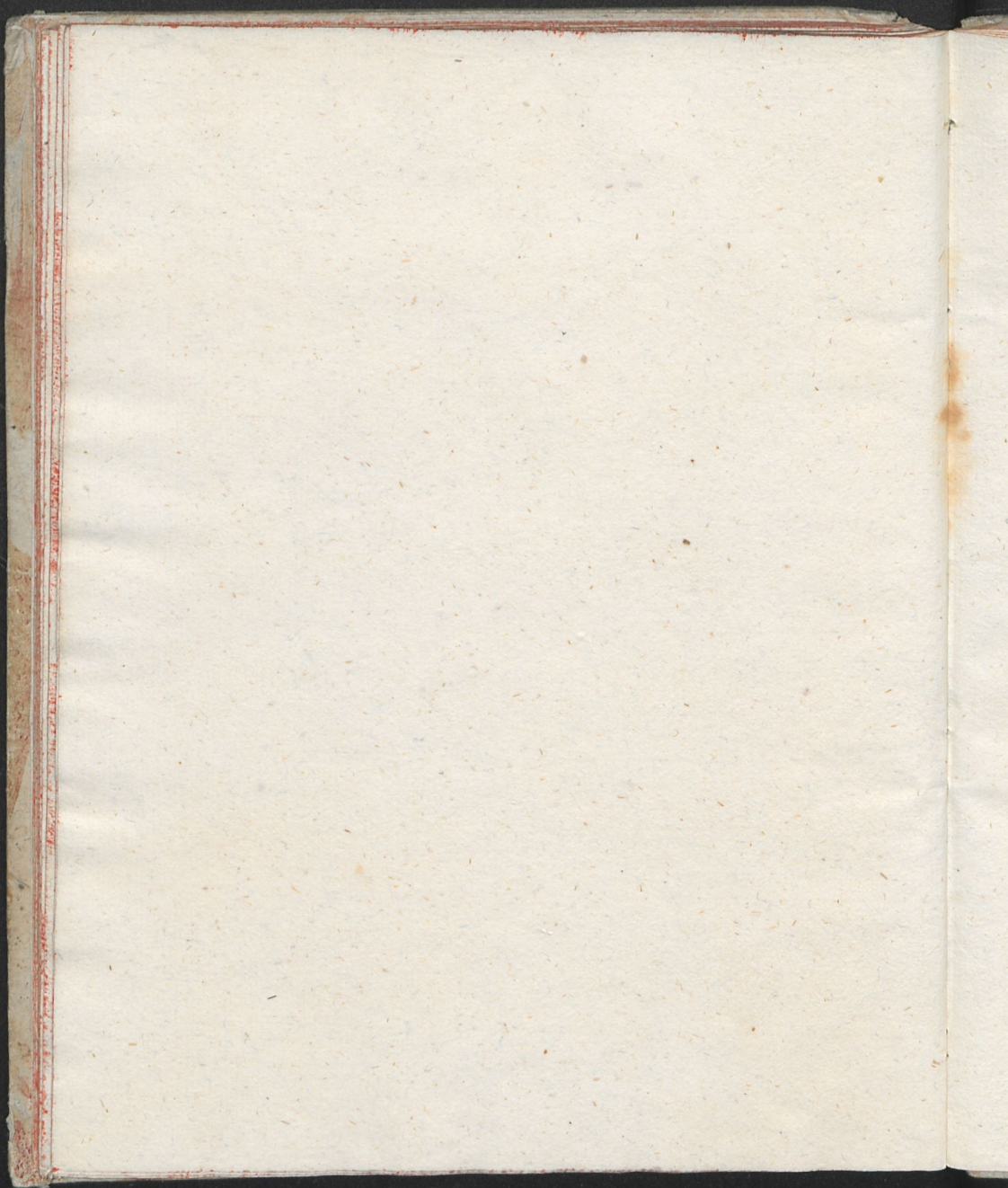


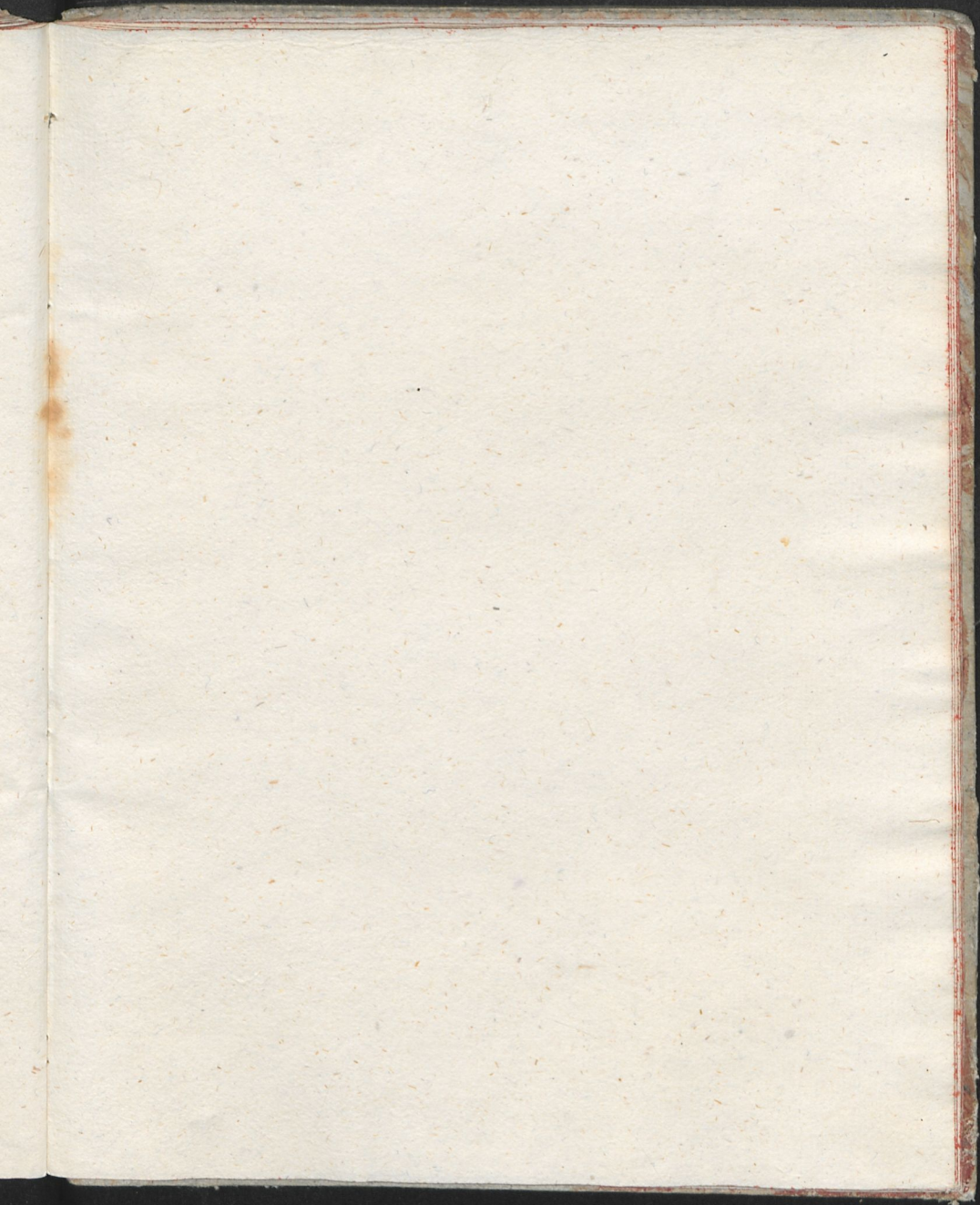


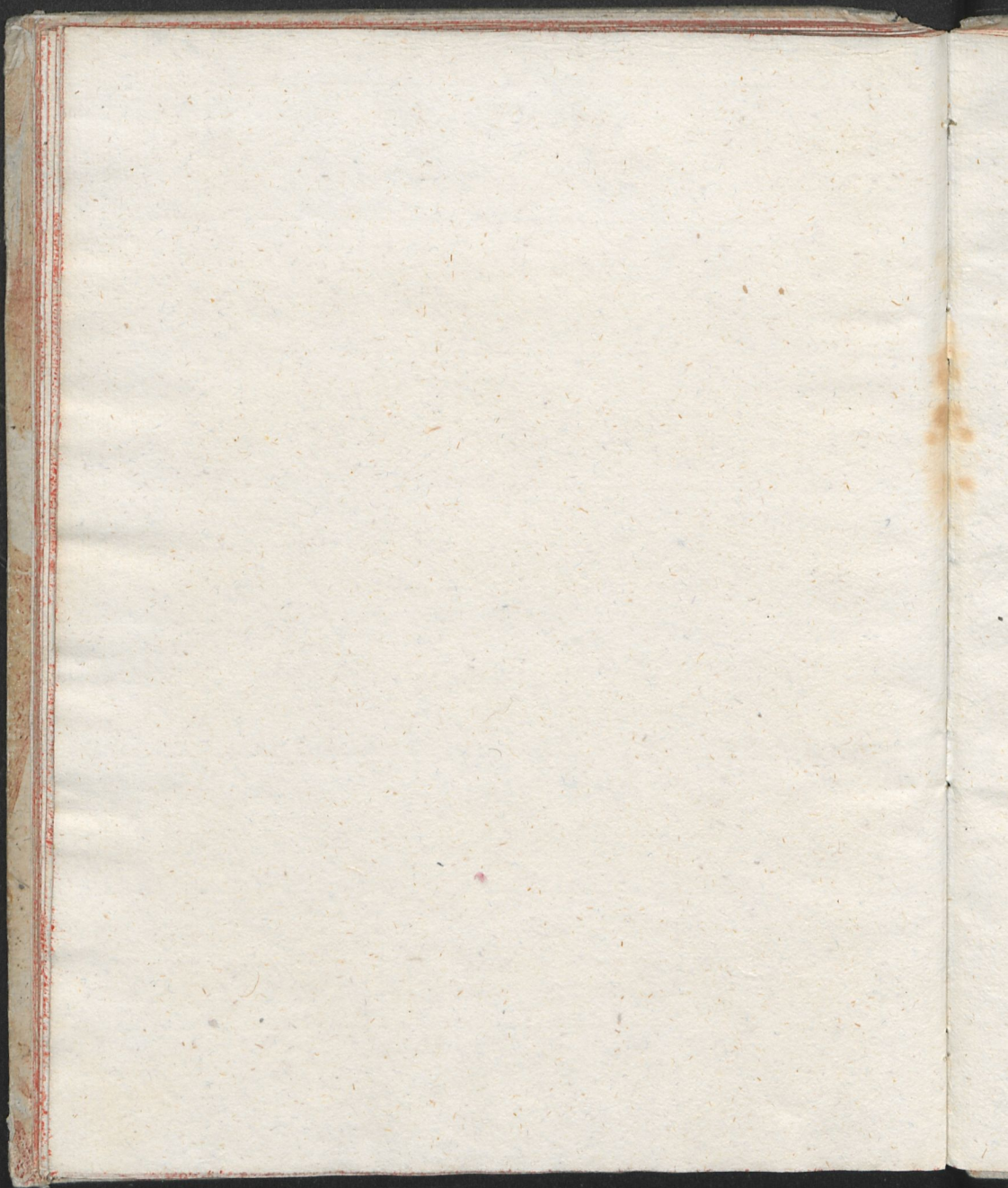


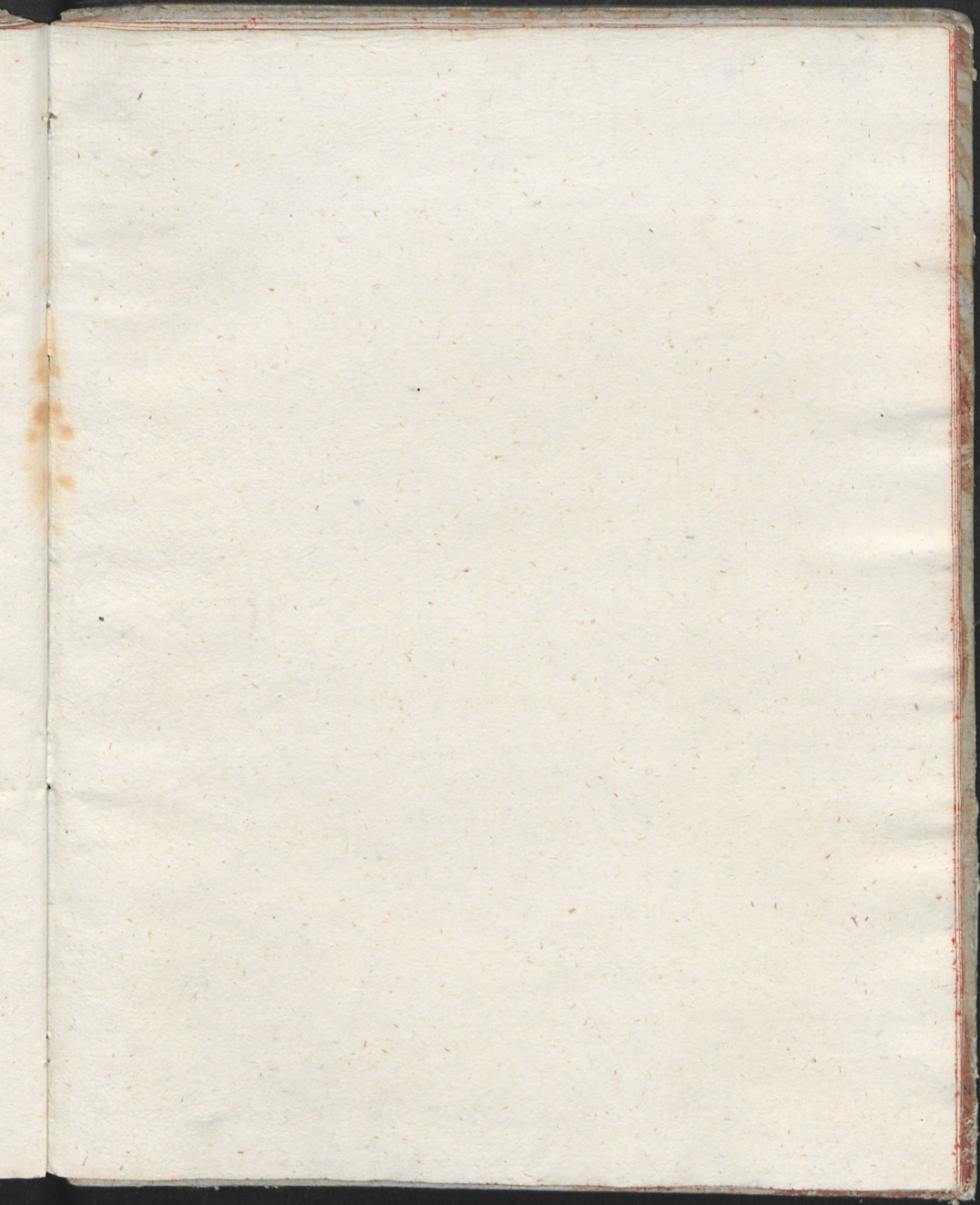




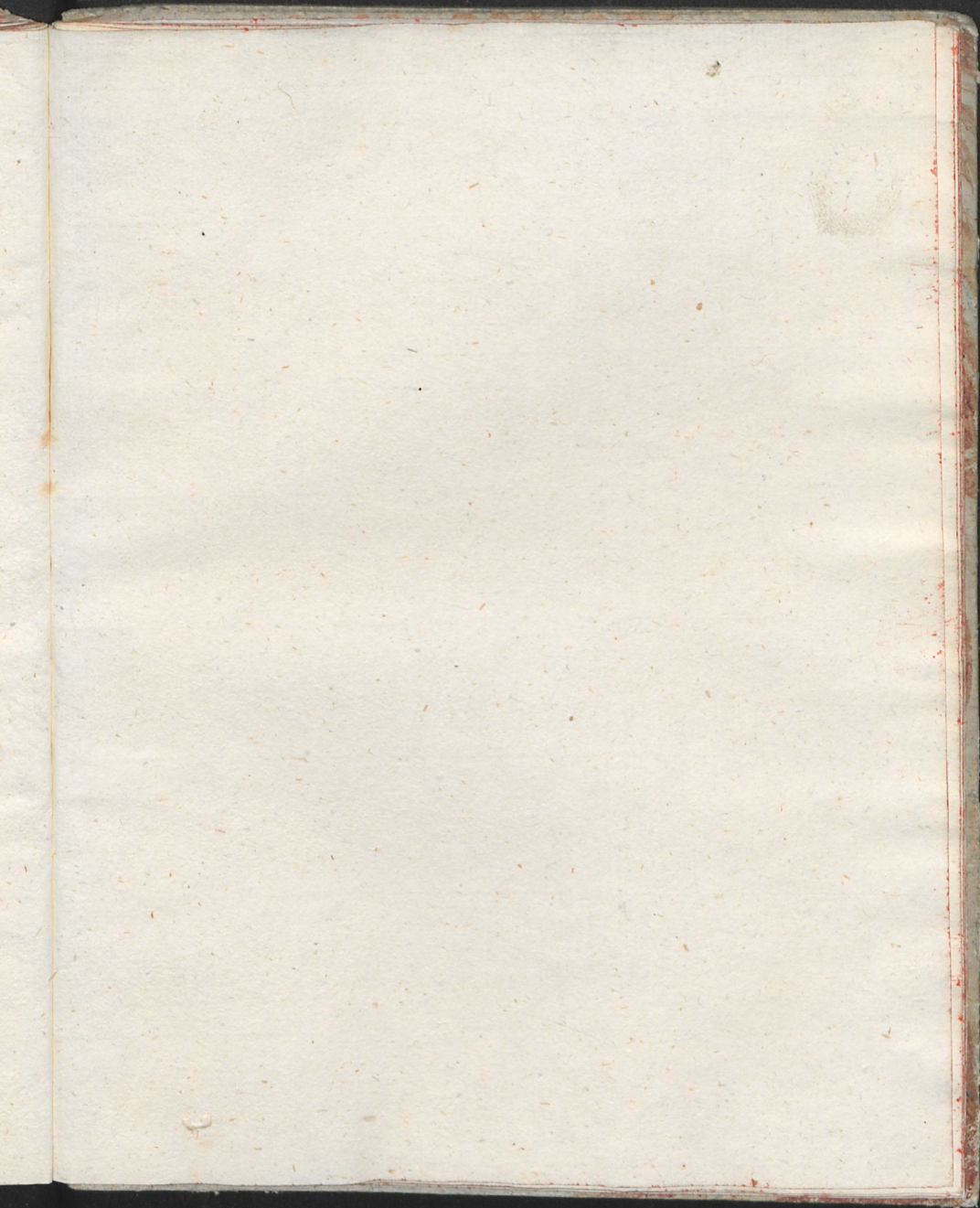


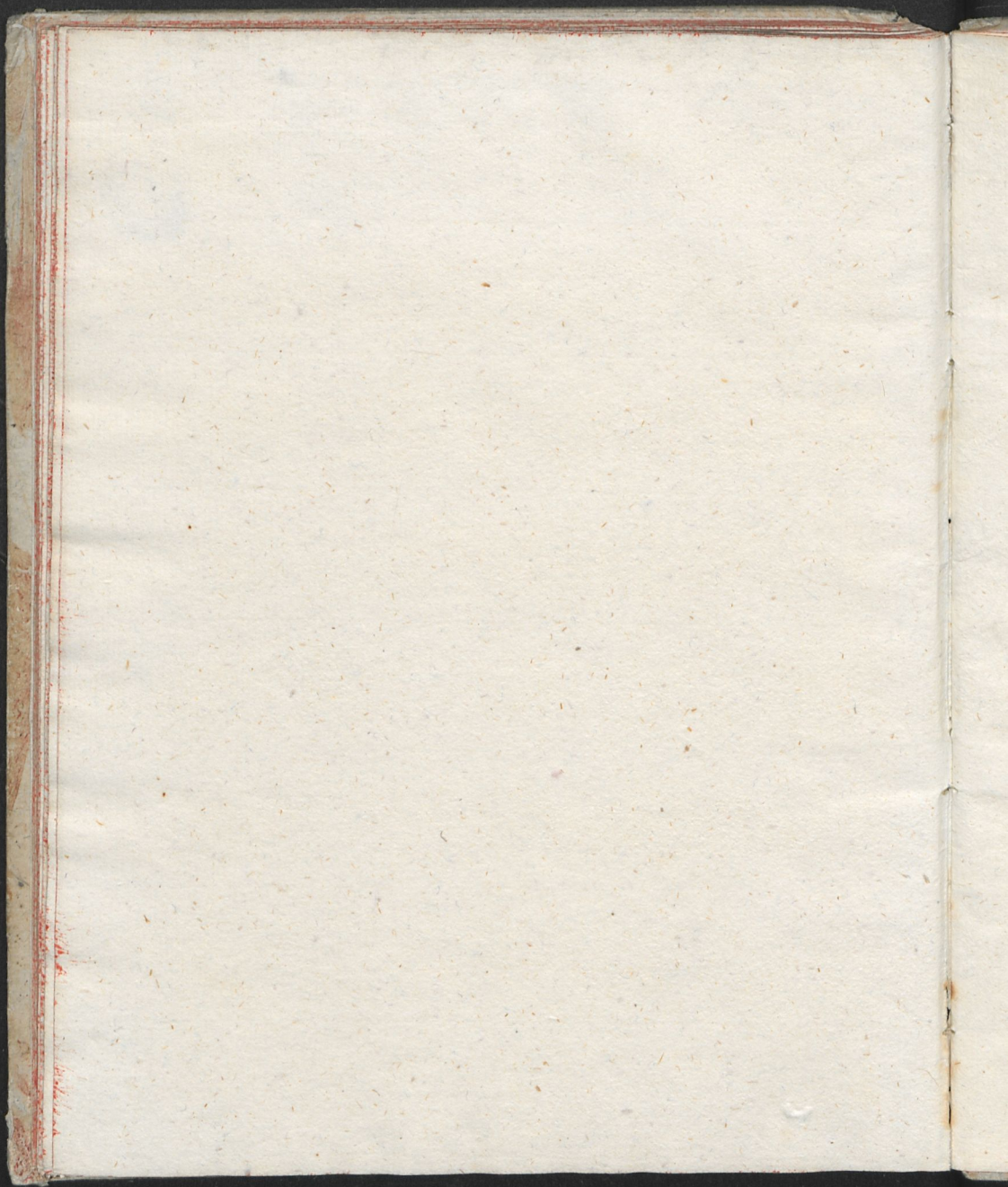




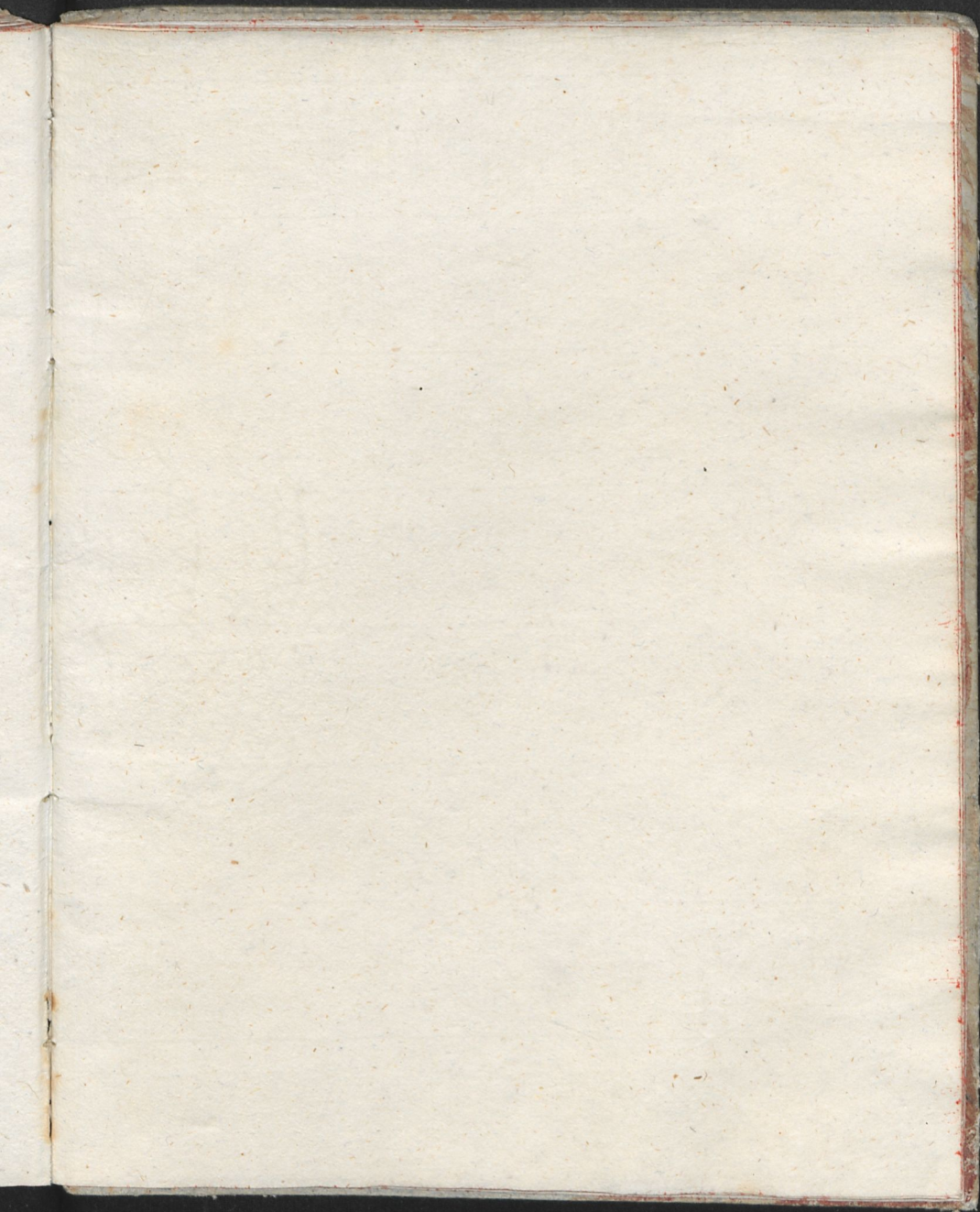


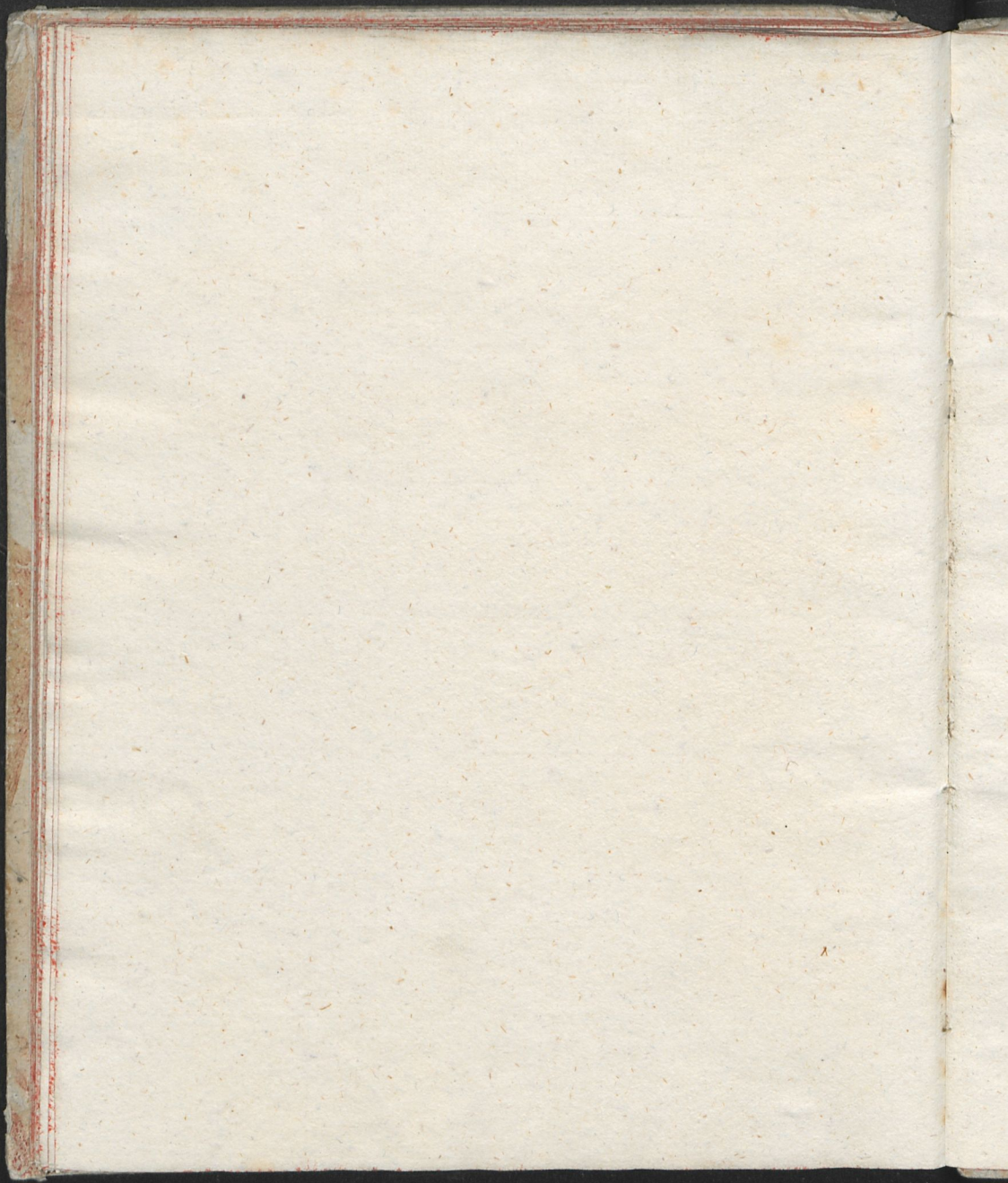


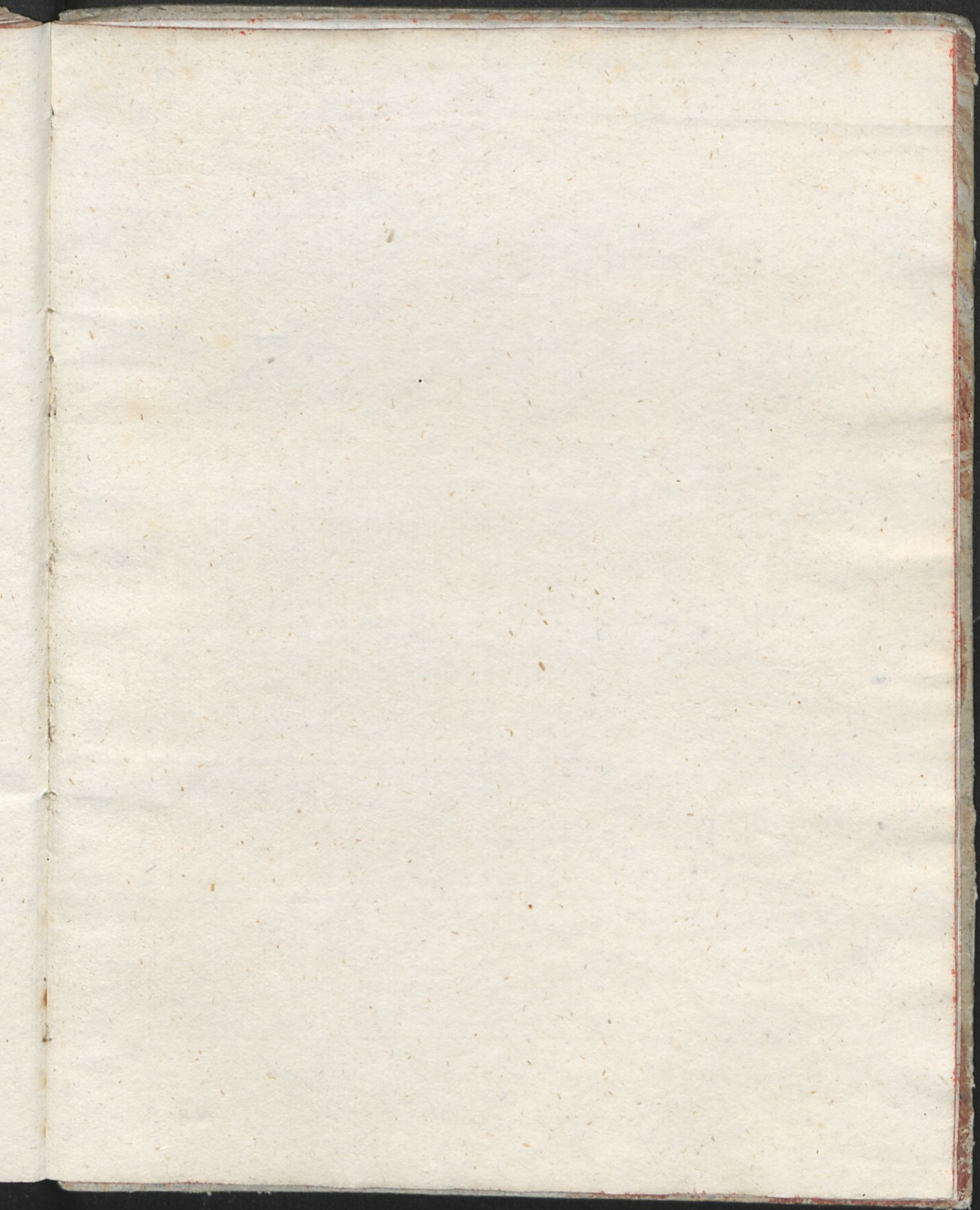


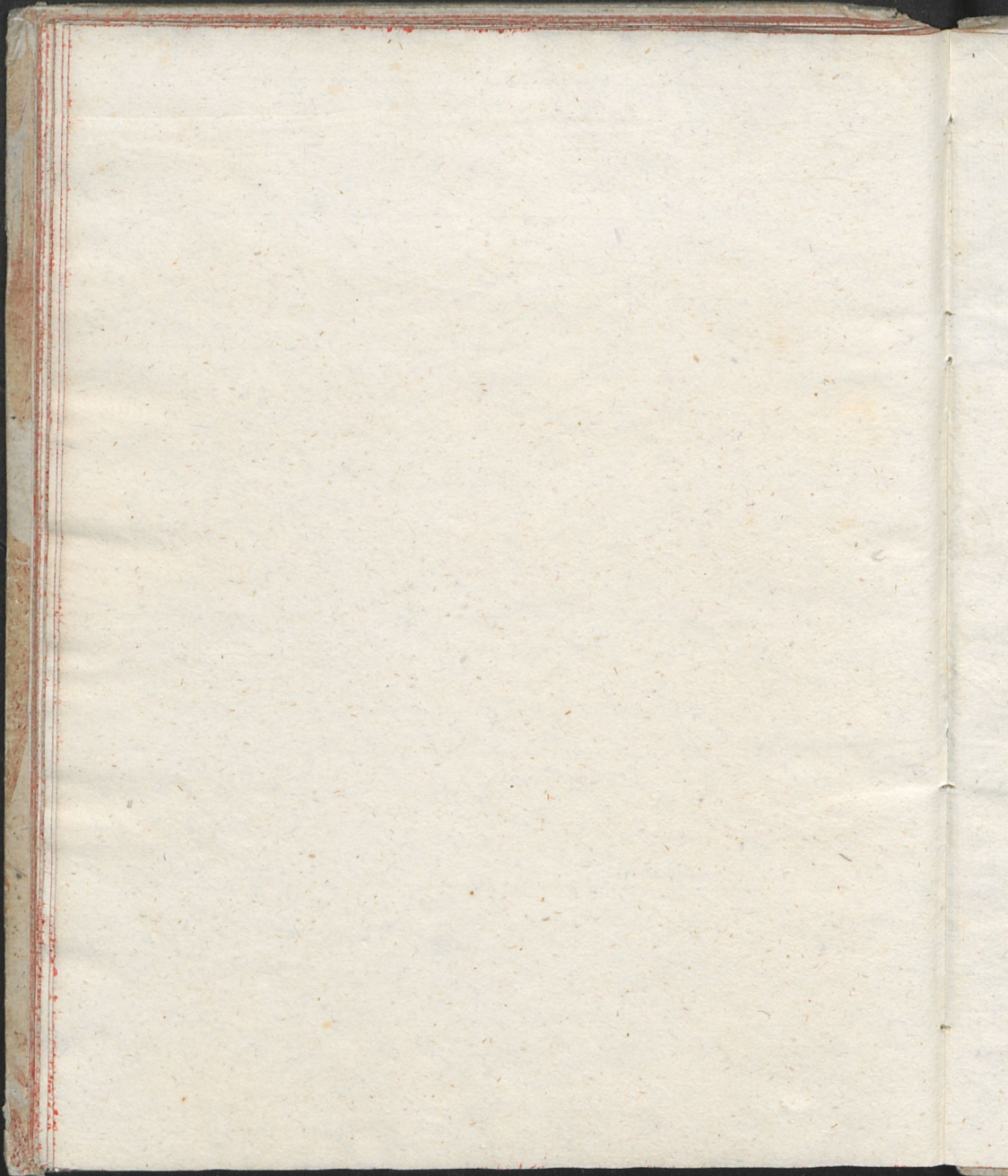


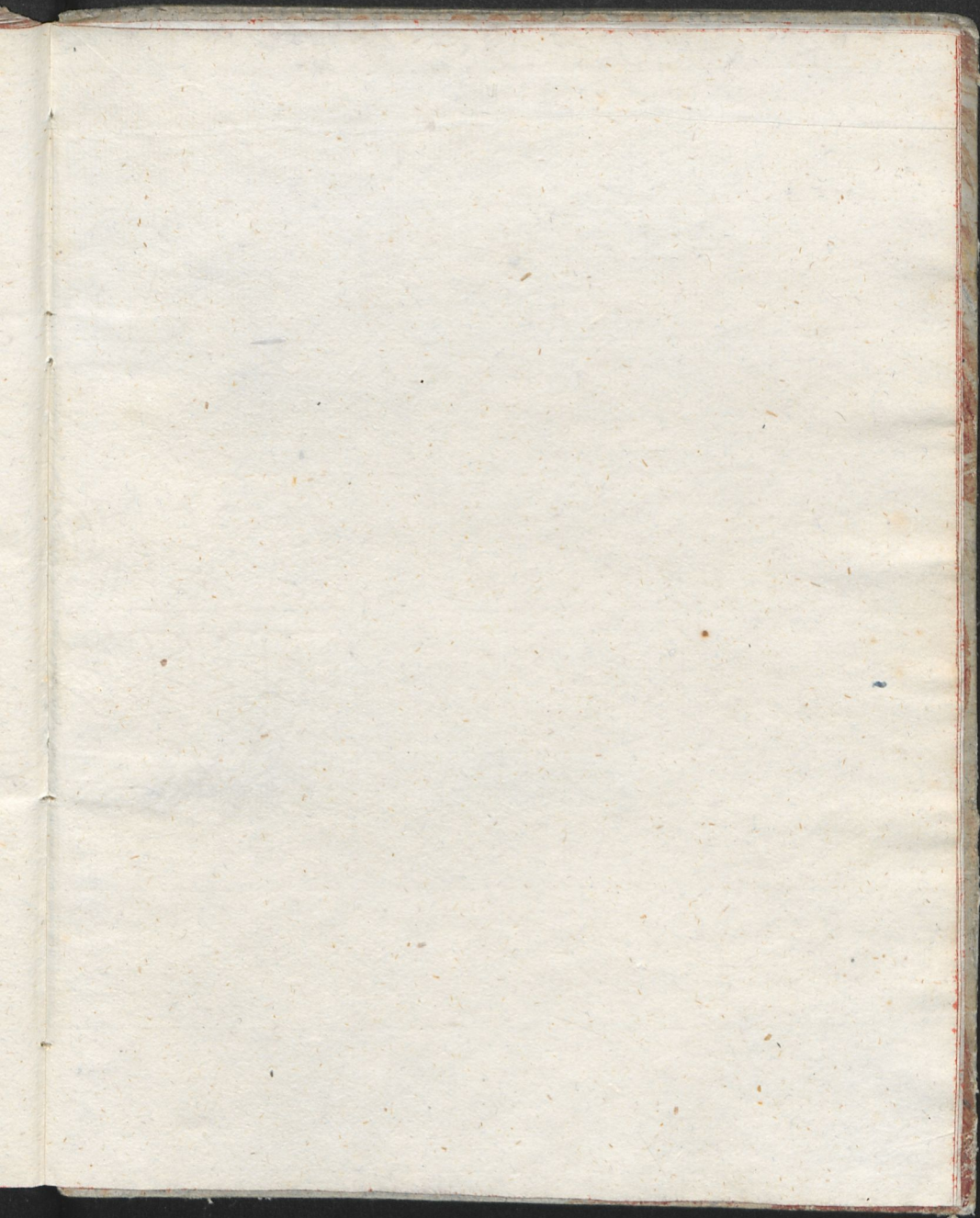


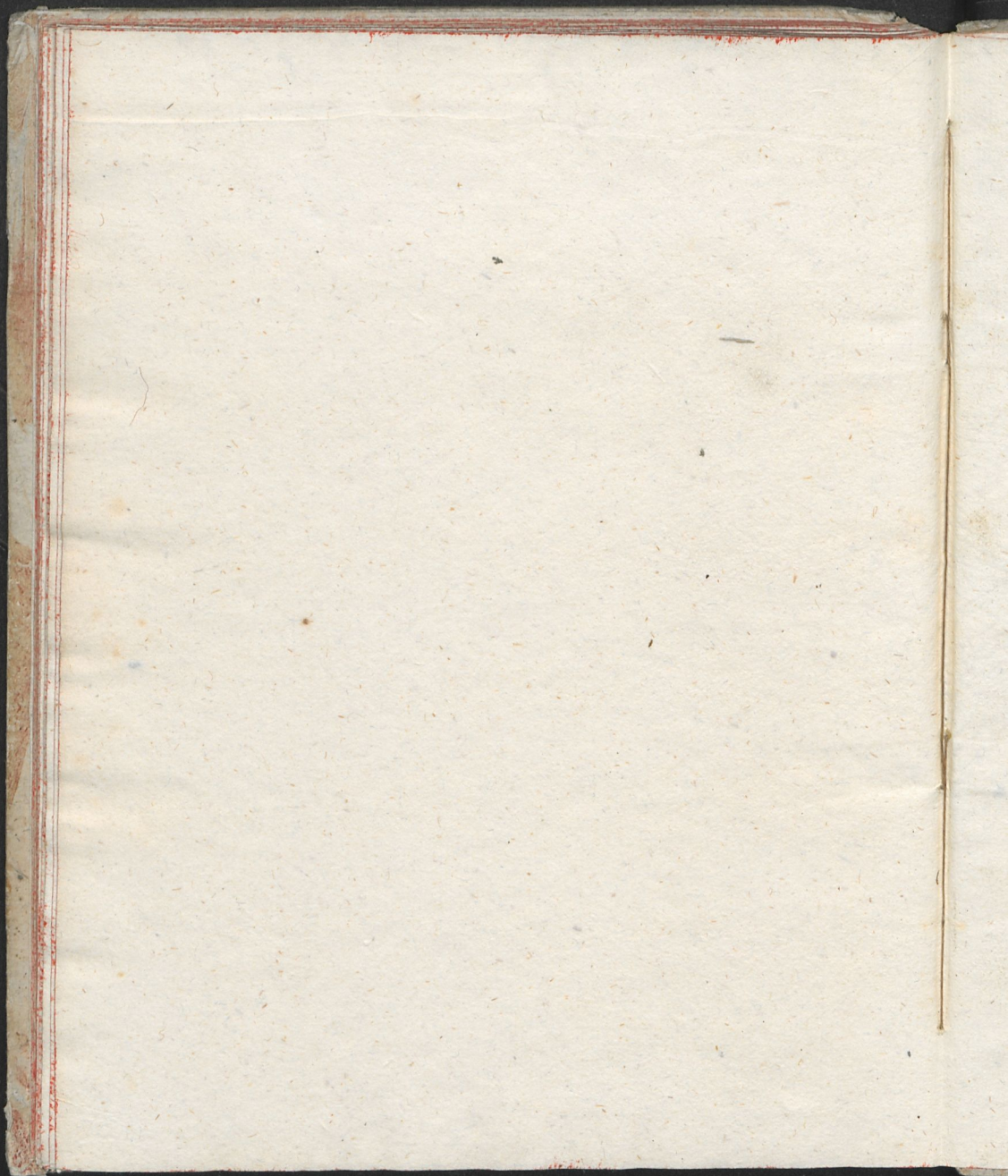


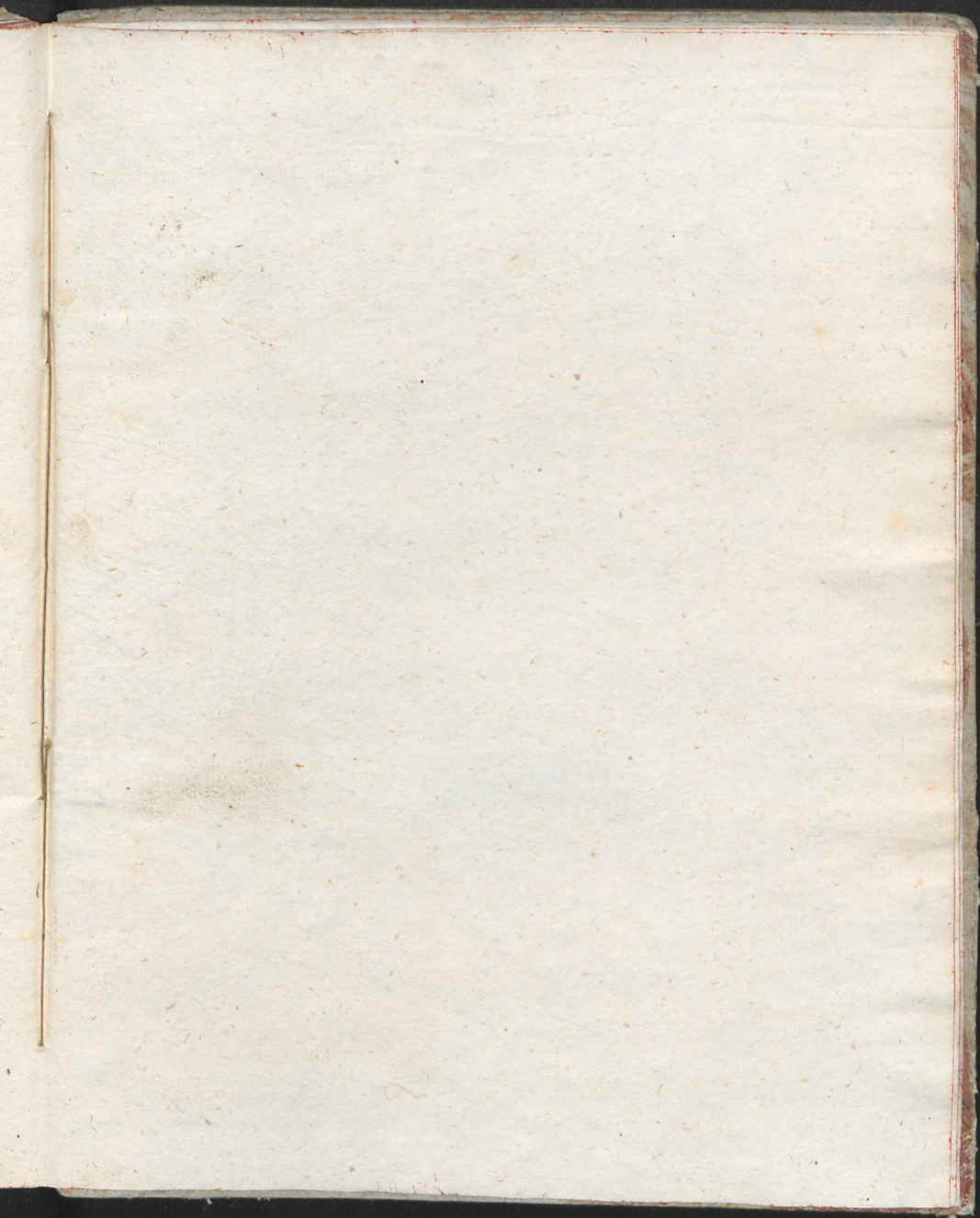


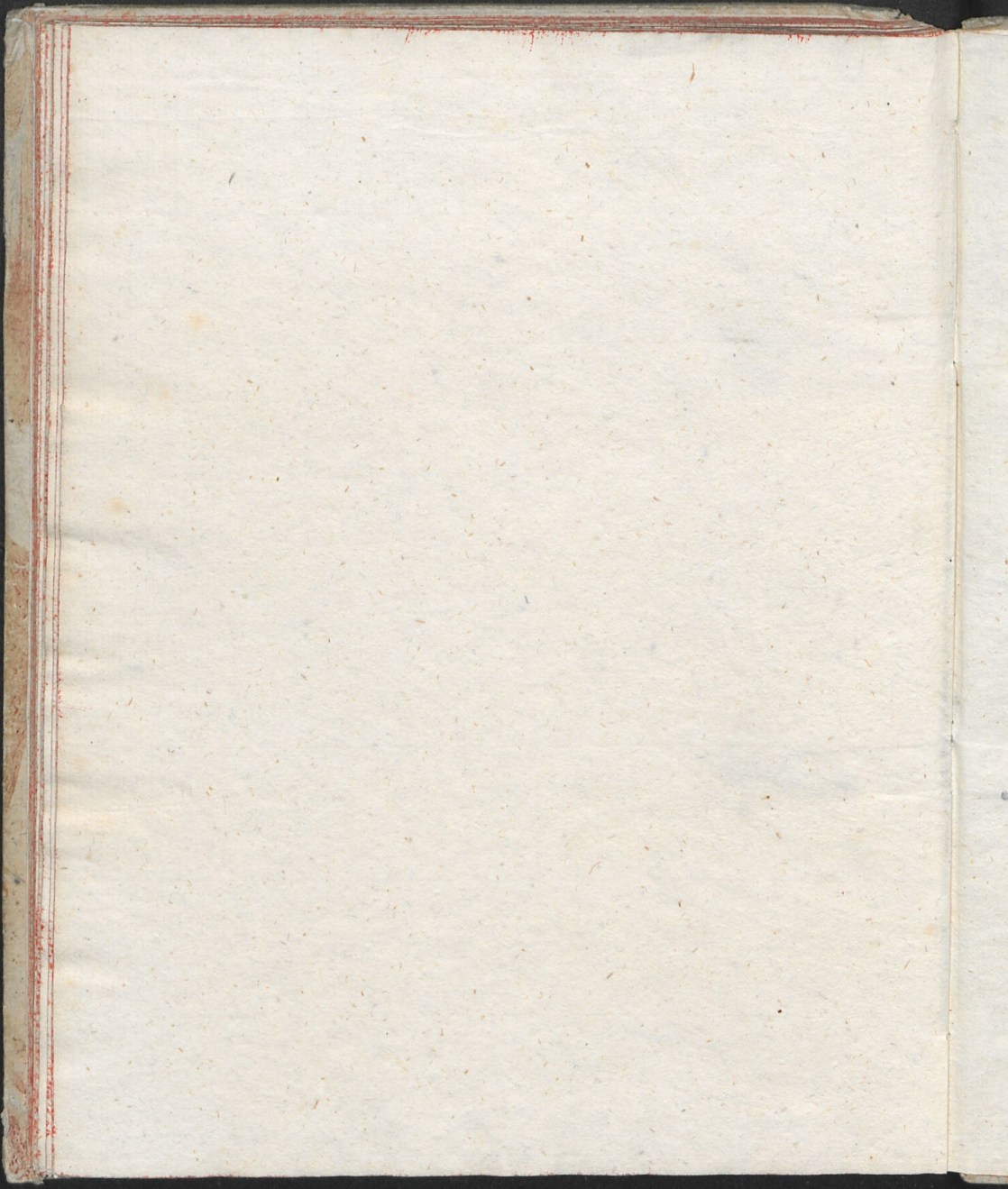




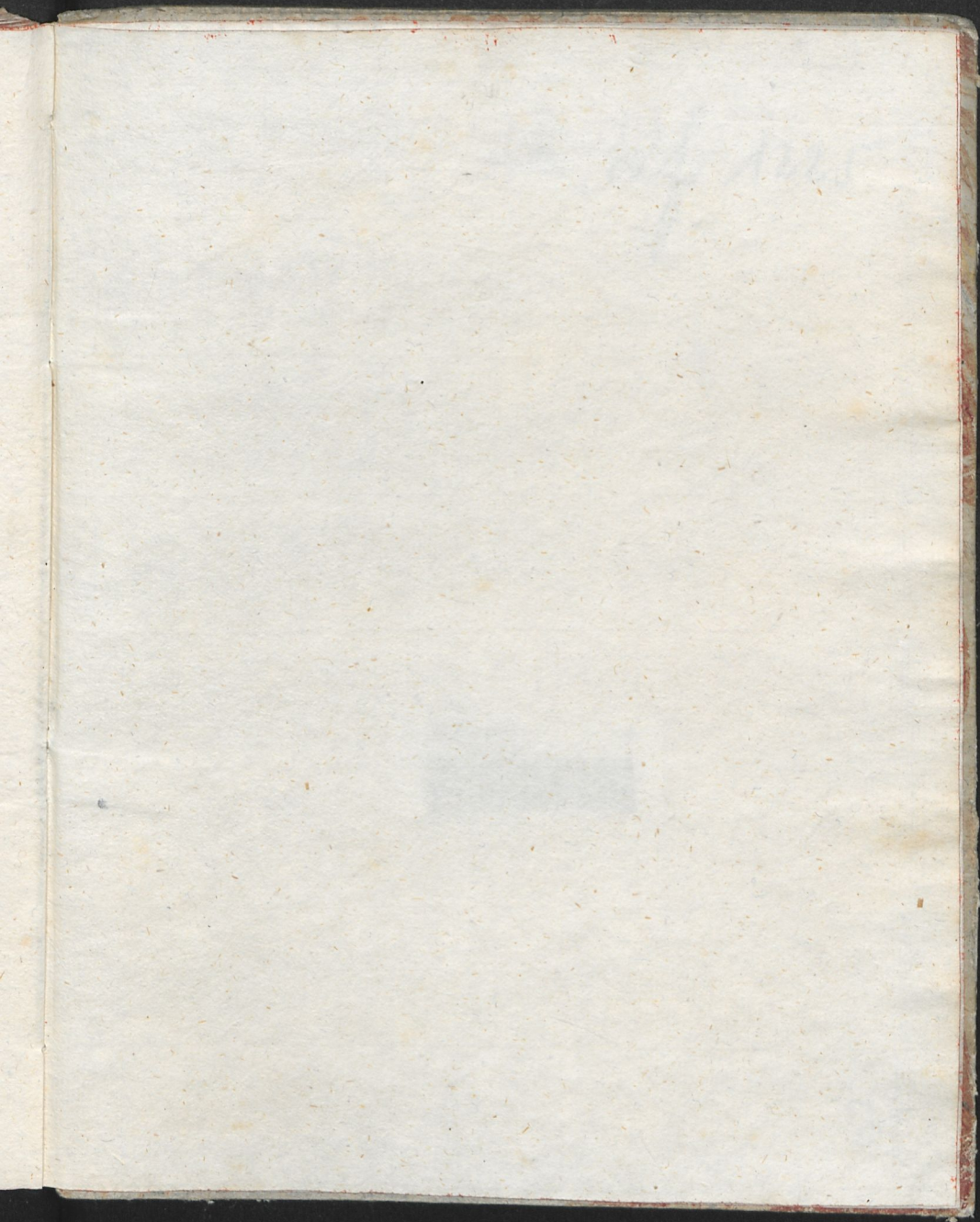


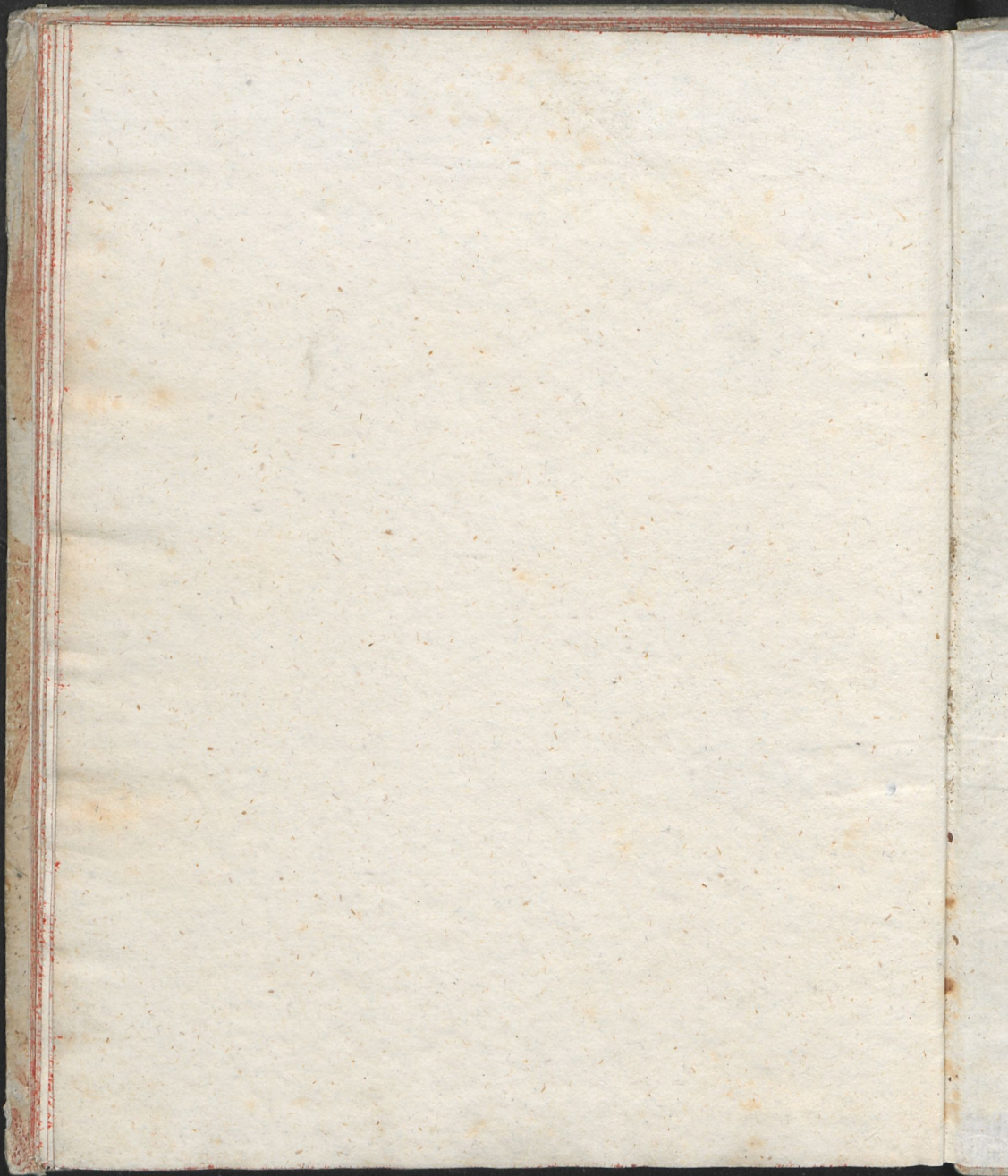












Jon, Wif 1225

ULB Halle

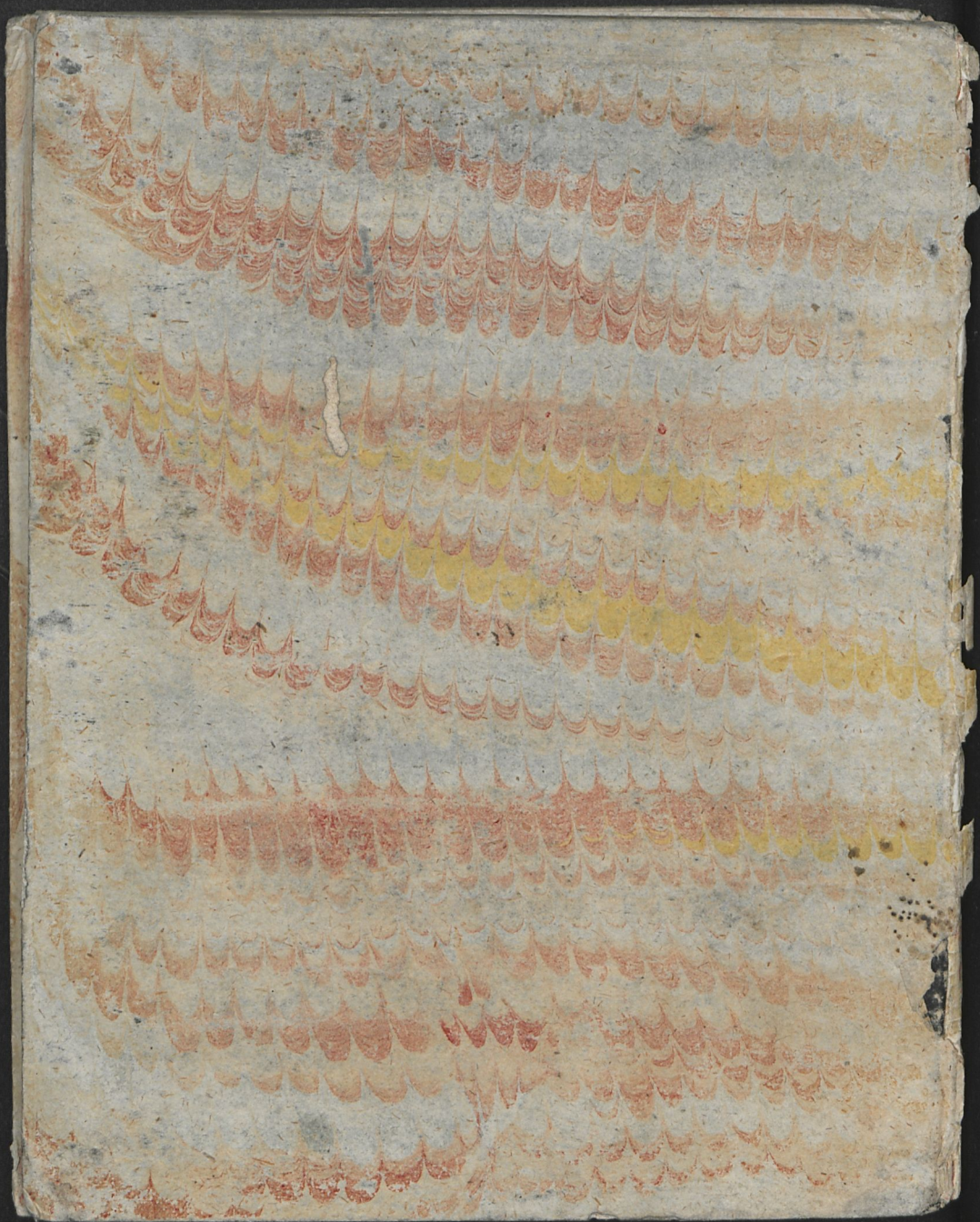
3

005 359 449



W







Von  
Hoch-Sürstlicher  
Landes-Herrschaft

Grädigst confirmirte  
**LEGES**

zu der,  
auf grädigste Erlaubniß und Genehmigung,  
in bessere Verfaß und Einrichtung gebrachten  
Sürstlichen Diener=  
Wittben- und Waisen=  
**CASSE**  
zu Altenburg.  
Anno 1748.

Altenburg, gedruckt bey Paul Emanuel Richtern, F. C. Hof-Buchdr.